

Datenschutzerklärung der BIG direkt gesund für die ePA-App sowie Pflichtinformationen gemäß § 343 Absatz 1a SGB V

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Name und Anschrift des Verantwortlichen.....	5
1.3	Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen.....	6
1.4	Zuständige Datenschutzaufsicht.....	6
1.5	Zuständige Rechtsaufsicht.....	6
1.6	Allgemeines zur Datenverarbeitung	7
1.7	Anbieter der ePA-App	7
1.8	Einbindung von Dritten.....	7
1.9	Datenerhebung von Informationen beim Download der ePA-App.....	7
1.10	Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union.....	8
1.11	Ihre Rechte als Betroffener	8
1.12	Automatisierte Entscheidungsfindung	9
2	Registrierung, Identifizierung und Authentisierung	9
2.1	Überblick.....	9
2.2	Registrierung und Identifizierung	9
2.3	Authentisierung (Anmeldung).....	10
2.3.1	Authentisierung mittels GesundheitsID.....	10
2.3.2	Authentisierung mittels elektronischer Gesundheitskarte.....	11
2.4	Umfang der Datenverarbeitung	12
2.5	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.....	14
2.6	Zweck der Datenverarbeitung	14

2.7	Dauer der Speicherung und Löschung der Daten.....	14
3	Anwendung elektronische Patientenakte (ePA)	16
3.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	16
3.1.1	Verarbeitete personenbezogene Daten	16
3.1.2	Push-Benachrichtigungen	17
3.2	Berechtigung vertretender Personen	20
3.3	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	20
3.4	Zweck der Datenverarbeitung	21
3.5	Dauer der Speicherung und Löschung von Daten	21
3.6	Widerspruchsrechte im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte.....	21
3.7	Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 343 Abs.1a SGBV	24
4	Anwendung E-Rezept	24
4.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	24
4.2	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	25
4.3	Kommunikation zwischen Apotheken und Versicherten via ePA-App	25
4.4	Kartenfunktionen.....	25
4.5	Zweck der Datenverarbeitung	26
4.6	Dauer der Speicherung	26
4.7	Widerrufsmöglichkeiten für die Nutzung der Anwendung E-Rezept	26
5	Anwendung TI-Messenger (TI-M)	27
5.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	27
5.1.1	Verarbeitete personenbezogene Daten	27
5.1.2	Push-Benachrichtigung	29
5.2	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	31
5.3	Zweck der Datenverarbeitung	31

5.4	Dauer der Speicherung	31
5.5	Inhalte der Chat-Kommunikation	31
6	Absprünge zum Organspende-Register und zum Nationalen Gesundheitsportal	32
7	Erfassung der Daten für einen Fehlerreport.....	32
7.1	Automatisiert übermittelte Daten.....	32
7.2	Manuell übermittelte Daten.....	34
7.3	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	35
7.4	Zweck der Datenverarbeitung	35
7.5	Dauer der Speicherung	35
8	Support bei Fragen zur ePA-App	35
8.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	35
8.2	Chatbot.....	36
8.3	Vorgangsbearbeitungssystem.....	36
8.4	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	37
8.5	Zweck der Datenverarbeitung	37
8.6	Dauer der Speicherung	38
9	Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 343 Abs. 1a SGB V ...	39

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die ePA-App ist die App der BIG direkt gesund mit der Sie auf Ihre elektronische Patientenakte (ePA) sowie weitere Funktionen zugreifen können. Der Versicherte kann zwischen folgenden Anwendungen bzw. Absprünge in der ePA-App wählen:

- Anwendung der elektronischen Patientenakte (ePA)
- Anwendung E-Rezept
- Anwendung TI-Messenger (TI-M)
- Absprung zu Organspende-Register (OGR)
- Absprung zum Nationalen Gesundheitsportal (gesund.bund)

Mit diesen Funktionen ist die ePA-App ein zentraler Bestandteil der Digitalisierung im Gesundheitswesen und soll die medizinische Versorgung verbessern, indem relevante Gesundheitsdaten sicher und übersichtlich gespeichert und geteilt werden können.

Die ePA-App mit ihren Anwendungen wird allen unseren Versicherten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument enthält wichtige Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der ePA-App.

Die Vorgaben zu den Funktionen der ePA-App werden durch die Nationale Agentur für Digitale Medizin (gematik GmbH) unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erstellt.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt unter strengen Sicherheitsauflagen und sowohl der Entwicklungsprozess selbst, der Programmcode als auch der Betrieb der Lösung werden durch unabhängige, zertifizierte und akkreditierte Stellen im Rahmen einer Zulassung sowie kontinuierlichen Audits geprüft.

Für jede Zulassung ist ein Sicherheitsgutachten erforderlich, dass sowohl eine technische als auch eine funktionale Eignung prüft.

Hinweise zur Sprachregelung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und einem vereinfachtem Bearbeitungsverfahren wurde die gendergerechte Ansprache durch die einheitliche Verwendung der Formulierungen:

- „Versicherter“
- „Vertreter“

ersetzt. Mit der Benutzung dieser Begriffe sind immer ohne Einschränkung alle Geschlechter gemeint.

Kompatible Endgeräte und Betriebssysteme

Die ePA-App ist für die Nutzung auf mobilen Endgeräten (z. B. Smartphones) sowie auf stationären Endgeräten (z. B. PCs, Laptops) vorgesehen. Im weiteren Verlauf dieses Dokuments wird die Anwendung auf mobilen Endgeräten als mobile ePA-App und auf stationären Endgeräten als Desktop-ePA-App bezeichnet. Sofern der Begriff ePA-App ohne weitere Spezifizierung verwendet wird, bezieht sich dieser auf beide Varianten.

Die mobile ePA-App ist für die Betriebssysteme iOS und Android verfügbar. Die Desktop-ePA-App kann unter den Betriebssystemen Windows, macOS und Linux verwendet werden.

1.2 Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne von §§ 341 Abs. 4 Satz 1, 307 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit Art. 4 Ziffer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die:

BundesInnungskrankenkasse Gesundheit; kurz: BIG direkt gesund
Hörder-Bach-Allee 1-3

44263 Dortmund

Allgemeine Rufnummer: +49 (0)231 5557-0

Allgemeine Faxnummer: +49 (0)231 5557-199

www.big-direkt.de

1.3 Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen

BIG direkt gesund

Datenschutzbeauftragter

Hörder-Bach-Allee 1-3

44263 Dortmund

1.4 Zuständige Datenschutzaufsicht

Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorferstraße 153

53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 997799-0

Fax: +49 (0)228 997799-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

1.5 Zuständige Rechtsaufsicht

Bundesamt für Soziale Sicherung

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Telefon: +49 (0)228-619-0

Fax: +49 (0)228619-1870

1.6 Allgemeines zur Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Versicherten, soweit dies zur Bereitstellung bzw. Nutzung einer funktionsfähigen ePA-App mitsamt ihren verschiedenen Anwendungen erforderlich ist. Die Nutzung der ePA-App ist für unsere Versicherten freiwillig. Ihnen entsteht kein Nachteil, sofern sie sich gegen die Nutzung der ePA-App entscheiden.

1.7 Anbieter der ePA-App

Die ePA-App, sowie alle dazugehörigen Module (ePA, TI-Messenger, E-Rezept), wird Ihnen von BIG direkt gesund angeboten. Dabei arbeitet die Krankenkassen mit Industriepartnern zusammen, die die ePA-App technisch entwickeln und betreiben. Sie müssen grundlegende Vorgaben der gematik GmbH einhalten und ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dies dient der Sicherheit Ihrer Daten.

1.8 Einbindung von Dritten

Im Rahmen der Leistungserbringung kann es erforderlich sein, dass externe Auftragnehmer sowie deren Subauftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten. Diese werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen sorgfältig ausgewählt und sind verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – sowie die produktspezifischen Anforderungen der jeweiligen Krankenkasse zu erfüllen. Zur Sicherstellung einer datenschutzkonformen Verarbeitung wird mit sämtlichen Dienstleistern eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen. Die Verarbeitung der Daten wird im Folgenden erläutert.

1.9 Datenerhebung von Informationen beim Download der ePA-App

Der Download der ePA-App erfolgt je nach Version über die Stores von Apple, Google und Microsoft oder über die Website epaclient.de. Beim Herunterladen der App werden notwendige Informationen an den von Ihnen gewählten Store von Apple, Google oder

Microsoft übermittelt. Dabei kann es sich um personenbezogene Daten handeln. Die Verantwortung für die Datenverarbeitung liegt ausschließlich bei den jeweiligen Stores von Apple, Google oder Microsoft.

1.10 Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union

Die Verarbeitung der Daten unserer Versicherten erfolgt grundsätzlich innerhalb der europäischen Union auf deutschen Servern in Rechenzentren in Deutschland. Mögliche Abweichungen hierzu sind in den einzelnen Kapiteln (vgl. Kapitel 3.1, 4.1, 5.1) separat aufgeführt.

1.11 Ihre Rechte als Betroffener

Sie haben das Recht auf:

- Auskunft zu den über Sie verarbeiteten Daten,
- Widerruf von Einwilligungserklärungen

und unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen auf

- Berichtigung unrichtiger Daten,
- Löschung von Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung der Daten,
- Datenübertragbarkeit,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Unsere Versicherten haben zudem das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Eine Liste mit den Kontaktdaten aller Datenschutzbeauftragten in Deutschland steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich entweder schriftlich oder per E-Mail an uns wenden.

1.12 Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir setzen keine Verarbeitungsvorgänge ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 DSGVO beruhen.

2 Registrierung, Identifizierung und Authentisierung

2.1 Überblick

Für die Nutzung der ePA-App ist in der Regel eine personenbezogene Registrierung, eine sichere Identifizierung sowie eine fortlaufende Authentisierung erforderlich. Diese mehrstufigen Verfahren dienen der eindeutigen Feststellung der Identität der nutzenden Person und der Absicherung des Zugriffs auf sensible Gesundheitsdaten. Die Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V), insbesondere den §§ 291a und 336 ff. SGB V, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Schutz besonders schützenswerter Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO.

2.2 Registrierung und Identifizierung

Registrierung bezeichnet den ersten Schritt, bei dem Versicherte ihre persönlichen Daten angeben, um ein Benutzerkonto in der Anwendung zu erstellen. Dies umfasst typischerweise Angaben wie Name, Geburtsdatum, Krankenversicherungsnummer und E-Mail-Adresse. Die Registrierung ermöglicht eine individuelle Zuordnung der App-Nutzung zur jeweiligen Person und legt die Grundlage für alle weiteren Funktionen.

Identifizierung ist der Prozess der eindeutigen Feststellung der Identität des Versicherten. Dies ist besonders wichtig bei Anwendungen, die sensible Gesundheitsdaten verarbeiten. Zur sicheren Identifizierung werden von der gematik vorgeschriebene Verfahren

verwendet, beispielsweise die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte mit PIN oder die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Option sich in Filialen der Deutschen Post per Post-Identverfahren persönlich zu identifizieren. Durch die Identifizierung wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf ihre persönlichen Gesundheitsdaten erhalten.

Über das Profil (Icon Profilbild) kann der Versicherte seine persönlichen Daten zu seinem Benutzeraccount verwalten.

Sie müssen bei der erstmaligen Registrierung als versicherte Person folgenden Dokumenten zustimmen:

- Einwilligungserklärung zum IAM (Einwilligung zur Einrichtung und Nutzung des Identifizierungs- und Access-Management-Tool)
- Nutzungsbedingungen des IAM

2.3 Authentisierung (Anmeldung)

Authentisierung bezeichnet die Überprüfung der Zugriffsberechtigung des Versicherten beim Anmelden bzw. Login an der Anwendung. Dabei kommen sichere Verfahren zum Einsatz, wie Passwörter, PINs, biometrische Merkmale (z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) oder Mehr-Faktor-Authentifizierung. Die Authentisierung schützt die Daten vor unbefugtem Zugriff und gewährleistet, dass nur autorisierte Versicherte auf die geschützten Informationen zugreifen können.

2.3.1 Authentisierung mittels GesundheitsID

Für den Zugriff auf die Anwendungen in der ePA-App (d.h. die Anmeldung) erfolgt die Authentisierung der Versicherten über die sog. GesundheitsID – die digitale Identität im Gesundheitswesen. Dieses Verfahren gewährleistet eine sichere und datenschutzkonforme Authentisierung im Gesundheitswesen.

Voraussetzung für die Nutzung der GesundheitsID ist die vorherige Anlage eines Benutzeraccounts durch die Registrierung und Identifizierung in der ePA-App. Dabei wird sichergestellt, dass nur berechnigte Versicherte eine digitale Identität erhalten, die anschließend für die Authentisierung genutzt werden kann.

Konkrete Verfahren für die Anmeldung an der GesundheitsID sind eID, elektronische Gesundheitskarte oder App-Code (bzw. Biometrie).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Authentisierung via GesundheitsID dient ausschließlich dem Zweck, die berechnigte Nutzung der digitalen Gesundheitsdienste sicherzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur der rechtmäßige Versicherte Zugriff auf seine Gesundheitsdaten erhält.

Mithilfe der GesundheitsID können Versicherte auf die Anwendungen innerhalb der ePA-App zugreifen. Hierzu gehören:

- Anwendung elektronische Patientenakte (ePA)
- Anwendung E-Rezept
- Anwendung TI-Messenger
- Absprung und Authentisierung am Organspende-Register

2.3.2 Authentisierung mittels elektronischer Gesundheitskarte

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Sicherheits- und Nutzungsprozesse für den Zugriff auf die Anwendung der elektronischen Patientenakte (ePA) wird neben der Authentisierung mittels GesundheitsID an der Desktop-ePA-App eine alternative Zugangsoption angeboten: die Authentisierung mittels der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN).

Diese alternative Authentisierungsmethode erfordert keine vorherige Registrierung oder separate Identifizierung des Versicherten. Es wird kein Benutzeraccount angelegt; es handelt sich somit um einen „Gastzugang“ (Anmeldung ohne Benutzeraccount). Die Authentisierung erfolgt direkt über die Daten der elektronischen Gesundheitskarte einschließlich der PIN.

Der Funktionsumfang bei Nutzung der Authentisierung via eGK und PIN ist eingeschränkt und beschränkt sich ausschließlich auf den Zugang zur elektronischen Patientenakte (ePA). Die Nutzung weiterer digitaler Gesundheitsanwendungen ist über diesen Zugangsweg nicht möglich.

Umfang der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Authentisierung mittels eGK und PIN werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Persönliche PIN
- Krankenversichertennummer
- Zugangsnummer

Diese Daten werden während des Authentisierungsprozesses temporär gespeichert und ausschließlich zur Verifikation der Berechtigung zur Nutzung der ePA verwendet.

Die vorstehend genannten Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des Zwecks der Authentisierung erforderlich ist. Nach erfolgreicher Verifikation und Wegfall des Zwecks werden die Daten unverzüglich gelöscht.

2.4 Umfang der Datenverarbeitung

Für die Nutzung der ePA-App ist die Durchführung eines standardisierten Verfahrens zur Registrierung, Identifizierung und Authentisierung erforderlich. Ziel dieser Prozesse ist die rechtssichere Feststellung der Identität der versicherten Person sowie die Einrichtung und Verwaltung einer digitalen Identität. Nur so kann sichergestellt werden, dass ausschließlich berechtigte Personen Zugriff auf die elektronische Patientenakte und damit auf besonders schützenswerte Gesundheitsdaten erhalten.

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Krankenversichertennummer
- Anzahl der aktiven elektronischen Gesundheitskarten (Die Anzahl der aktiven eGK, die dem identifizierten Versicherten im eGK-System zugeordnet sind. Eine Karte gilt dabei

im eGK-System als aktiv, wenn sie weder gesperrt oder logisch gelöscht ist. In der Regel ist immer nur eine eGK aktiv.)

- Versichertenart (z. B.: Mitglied, Familienversicherter, Rentner)
- Beginn und Ende Versicherungsverhältnis
- E-Mail-Adresse
- Name, Vorname
- Geburtsdatum des Versicherten
- Titel
- Namenszusatz
- Vorsatzwort (z. B.: „von“, „de“, „van“)
- Geschlecht
- VIP – Kennzeichen
- IdentDateTime: (Zeitstempel für die vollzogene Identifizierung des Versicherten)
- Schutzklasse für die Identifikation (mit oder ohne eGK)
- Identifizierungsverfahren (z. B. in der Filiale oder Postident)
- ICSSN
- ggf. die Ausweisnummer des Personalausweises, des Aufenthaltstitels, der eID-Karte oder des Reisepasses,
- je nach verwendetem Authentisierungsmittel
- ein Pseudonym bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion. Dabei ruft der verwendete Anbieter erstmalig alle uns zugänglichen Daten des Personalausweises zum Personenabgleich ab und erzeugt ein Pseudonym. Jedes weitere mal erfolgt der Abgleich durch das vom Anbieter erzeugte Pseudonym
- das Zertifikat der eGK bei Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte
- istNfcEgk (Dieser Wert gibt an, ob die im Aufruf bezeichnete, eGK für „Near Field Communication“ (NFC) ausgerüstet ist.)
- istPinBriefVersandt (Dieser Wert gibt an, ob zu der im Aufruf bezeichneten eGK ein PIN-Brief versandt wurde.)
- pinBriefVersandDatum (Zeitpunkt zu dem der PIN-Brief-Versand dem KAMS (Kartenanwendungsmanagementsystem) gemeldet wurde.)

- Daten zu den verwendeten Geräten, u. a. Gerätemodell, Name des Gerätes

2.5 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Registrierung, Identifizierung und Authentisierung (Anmeldung) sind § 306 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SGB V, § 291 Abs. 8 SGB V, in Verbindung mit der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zu Maßnahmen zum Schutz von Sozialdaten der Versicherten vor unbefugter Kenntnissnahme nach § 217f Abs. 4b SGB V.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des SGB V, insbesondere §§ 291a und 336 ff. SGB V.

2.6 Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Registrierung, Identifizierung und Authentisierung dient im Gesundheitswesen folgenden Zwecken:

- Rechtssichere Identifikation der versicherten Person zur Erstellung und Nutzung einer digitalen Identität im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA), des E-Rezepts sowie weiterer digitaler Gesundheitsanwendungen.
- Sicherstellung des Zugriffs nur durch berechtigte Personen und Schutz besonders schützenswerter Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO.
- Verhinderung von Identitäts- und Datenmissbrauch durch den Einsatz starker Authentisierungsverfahren und zertifizierter Identitätsprüfungen.

2.7 Dauer der Speicherung und Löschung der Daten

Die im Rahmen der Registrierung, Identifizierung und Authentisierung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Zwecke erhoben und gespeichert, für die sie erforderlich sind. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO sowie den spezialgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V),

sobald der jeweilige Verarbeitungszweck entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Die Löschung der digitalen Identität erfolgt in folgenden Fällen:

- Löschung durch die versicherte Person: Versicherte haben jederzeit die Möglichkeit, die vollständige Löschung ihres Benutzeraccounts über die ePA-App und über die Kassenservices (meineBIG Web und meineBIG-App) zu veranlassen.
- Löschung durch die Krankenkasse bzw. die Ombudsstelle im Auftrag der versicherten Person: Die Krankenkasse kann auf Grundlage eines nachgewiesenen schriftlichen Auftrags der versicherten Person die Löschung des Benutzeraccounts veranlassen. Auch in diesem Fall erfolgt eine vollständige Datenlöschung.
- Ein Krankenkassenwechsel oder der Tod der nutzenden Person führt nicht zu einer automatischen Löschung der im IAM gespeicherten Daten. Die Löschung der IAM-Daten nach dem Tod der versicherten Person kann nur durch die Bevollmächtigten oder Erbens mittels schriftlicher Kündigung unter Nachweis der Erbenstellung oder Bevollmächtigung erfolgen.

Es erfolgt eine vollständige und unwiderrufliche Löschung sämtlicher personenbezogener Daten, die in diesem Zusammenhang gespeichert sind. Eine Authentisierung mittels digitaler Identität (GesundheitsID) an der ePA-App und ihren Anwendungen ist anschließend nicht mehr möglich.

Die Deinstallation oder Löschung einzelner digitaler Anwendungen (z. B. der ePA-App) auf den Endgeräten führt nicht automatisch zur Löschung der digitalen Identität. Diese bleibt bestehen, sofern keine gesonderte Löschung beauftragt bzw. selber durchgeführt wird.

3 Anwendung elektronische Patientenakte (ePA)

3.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

3.1.1 Verarbeitete personenbezogene Daten

Die elektronische Patientenakte „ePA“ wird als Anwendung innerhalb der ePA-App unseren Versicherten zur Verfügung gestellt. Wir legen eine individuelle und ausschließlich von unserem Versicherten verwendete elektronische Patientenakte (ePA) an, welche unser Versicherter eigenständig souverän und autonom verwalten und verwenden kann. Voraussetzung für die Nutzung der Anwendung ePA ist die vorherige Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen. Ein Versicherter kann in seiner ePA eine oder mehrere vertretende Personen hinzufügen, siehe hierzu Kapitel 3.2.

Bei der Bereitstellung der ePA-App inkl. Gesundheits-ID werden folgende personenbezogene Daten unseres Versicherten herangezogen:

- Krankenversichertennummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum des Versicherten
- Beginn und Ende Versicherungsverhältnis
- IdentDataTime (Zeitstempel für die vollzogene Identifizierung des Versicherten)
- Schutzklasse für die Identifikation (mit oder ohne eGK)
- Identifizierungsverfahren (z. B. in der Filiale oder Postident)
- Titel
- Namenszusatz
- Vorsatzwort (z. B.: „von“, „de“, „van“)
- Geschlecht
- Partner-ID
- je nach verwendetem Authentisierungsmittel:
 - ein Pseudonym bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion. Dabei ruft der verwendete Anbieter erstmalig alle uns zugänglichen Daten des Personalausweises zum

Personenabgleich ab und erzeugt ein Pseudonym. Jedes weitere Mal erfolgt der Abgleich durch das vom Anbieter erzeugte Pseudonym.

- das Zertifikat der eGK bei Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte
- istNfcEgk (Dieser Wert gibt an, ob die im Aufruf bezeichnete eGK für „Near Field Communication“ (NFC) ausgerüstet ist.)
- istPinBriefVersandt (Dieser Wert gibt an, ob zu der im Aufruf bezeichneten eGK ein PIN-Brief versandt wurde.)
- pinBriefVersandDatum (Zeitpunkt zu dem der PIN-Brief-Versand dem KAMS (Kartenanwendungsmanagementsystem) gemeldet wurde.)

Hinweis für Android-Geräte:

Die ePA-App bietet eine Dokumentenscan-Funktion, mit der physische Dokumente per Gerätekamera erfasst und verarbeitet werden können. Unter Android basiert diese Funktion auf dem Google-Dienst ML Kit. Für die Nutzung ist daher unter Android eine gesonderte Zustimmung zu den ergänzenden Nutzungsbedingungen erforderlich. Die Verarbeitung der gescannten Inhalte erfolgt ausschließlich lokal auf Ihrem Gerät, es werden keine Dokumentinhalte an Google oder Dritte übermittelt. Google kann jedoch technische Nutzungsdaten (z. B. Geräteinformationen, Leistungsdaten) für Stabilität und Fehleranalyse erheben, ohne Bezug zu den gescannten Dokumenten.

3.1.2 Push-Benachrichtigungen

Die mobile ePA-App bietet die Möglichkeit, Push-Benachrichtigungen an das Endgerät des Versicherten zu übermitteln, um diesen über Ereignisse in seiner elektronischen Patientenakte zu informieren, beispielsweise über neu eingestellte Dokumente. Diese Funktion ist standardmäßig deaktiviert. Die Nutzung setzt voraus, dass der Versicherte Push-Benachrichtigungen sowohl in der ePA-App als auch in den Betriebssystemeinstellungen seines Endgeräts manuell aktiviert. Die Aktivierung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann vom Versicherten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft über die Einstellungen des Endgeräts widerrufen werden. Rechtsgrundlage für die im Rahmen der Push-Benachrichtigungen

erfolgenden Datenverarbeitungen ist die Einwilligung des Versicherten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Technische Datenübermittlung

Für die Übermittlung von Push-Benachrichtigungen werden technische Dienste der jeweiligen Betriebssystemhersteller (Push Provider) eingesetzt. Bei der erstmaligen Aktivierung der Funktion wird durch den Push Provider ein gerätespezifischer Identifikator (Push-Token) erzeugt und in der Folge an den ePA-Aktensystemdienst übermittelt. Auf der Grundlage dieses Push-Tokens erfolgt die Zustellung von Benachrichtigungen an das Endgerät des Versicherten.

Verarbeitete Daten

Im Rahmen der Zustellung von Push-Benachrichtigungen werden die nachfolgend aufgeführten Daten verarbeitet:

- Push-Token des Endgeräts (gerätespezifischer Identifikator)
- Technische Geräteinformationen (insbesondere Gerätetyp und App-Identifizier)
- Zeitpunkt der Erstellung der Push-Benachrichtigung
- Anzahl der ungelesenen Push-Benachrichtigungen
- Kennung des Kostenträgers des Versicherten (Weitergabe ausschließlich an den App-Anbieter; eine Übermittlung an den Push Provider oder den Aktensystemdienst erfolgt nicht)
- Verschlüsselte Benachrichtigungsinhalte (Nachricht, Empfänger, Ereignisart, z.B. „Neues Dokument verfügbar“), die ausschließlich durch die ePA-App und den jeweiligen Fachdienst entschlüsselt werden können – dem Push Provider sind diese Inhalte technisch nicht zugänglich

Eingesetzte Push Provider

In Abhängigkeit vom verwendeten Betriebssystem werden folgende plattformspezifische Push Provider eingesetzt:

- Apple iOS: Apple Push Notification Service (APNs), Apple Inc., USA

- Android: Firebase Cloud Messaging (FCM), Google LLC, USA

Datenschutzniveau und Drittlandübermittlung

Im Rahmen der Nutzung der eingesetzten Push Provider kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten in Drittländer außerhalb der Europäischen Union (z.B. in die USA), übertragen werden. Für diese Drittländer besteht möglicherweise kein mit der Europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau. Bei den an die Push Provider übermittelten Daten handelt es sich jedoch nicht um Nachrichteninhalte, da diese ausschließlich in verschlüsselter Form übertragen werden und den Push Providern technisch nicht zugänglich sind.

Typische Risiken einer Drittlandübermittlung:

- Mögliche Erschwernis bei der Durchsetzung von Betroffenenrechten, insbesondere hinsichtlich Auskunfts- und Löschungsansprüchen
- Fehlende oder eingeschränkte Möglichkeit zur Kontrolle einer Weiterverarbeitung oder Weiterübermittlung der Daten durch den Push Provider
- Fehlende oder eingeschränkte Datenschutzaufsicht durch unabhängige Behörden
- Möglicher Zugriff staatlicher Stellen auf die beim Push Provider gespeicherten Daten ohne wirksamen Rechtsschutz

Spezifisches Risiko in Bezug auf die übermittelten Daten:

Die im Rahmen der Push-Benachrichtigung an den Push Provider übermittelten Daten enthalten weder Gesundheitsdaten noch Kommunikationsinhalte, da Benachrichtigungsinhalte ausschließlich in verschlüsselter Form übermittelt werden und dem Push Provider technisch nicht zugänglich sind. Ein Risiko, dass ein Zugriff auf sensible personenbezogene Daten erfolgen kann, ist vor diesem Hintergrund als sehr gering zu bewerten.

Datenschutzerklärung der BIG direkt gesund für die ePA-App vom 29.06.2026, inkl. der Pflichtinformationen gemäß § 343 Absatz 1a SGB V – ePA-Version 3.1.3 (Stand: Juni 2026)

Für die Nutzung des Dienstes Firebase Cloud Messaging gelten ergänzend die [Datenschutz- und Sicherheitshinweise zu Firebase](#) sowie die allgemeine [Google Datenschutzerklärung](#). Für die Nutzung des Apple Push Notification Service gilt die [Apple Datenschutzrichtlinie](#).

3.2 Berechtigung vertretender Personen

Versicherte können für ihre Patientenakte einen oder mehrere vertretende Personen (bis zu maximal 5 Personen) berechtigen. Die vertretende Person nutzt die eigene ePA-App ihrer Krankenkasse zur Wahrnehmung der Vertretung. Bei der Einrichtung wird der Name, die E-Mail-Adresse und die Versichertennummer (KVNR) angegeben und gespeichert. Wenn die vertretende Person in der Patientenakte als Vertretung handelt, können alle technisch möglichen Aktionen anstelle des Versicherten ausgeführt werden.

Vertretende Personen können keine weiteren vertretenden Personen für die vertretene Patientenakte einrichten und auch nicht die Patientenakte für den Versicherten insgesamt widersprechen.

Bei der Vertretung innerhalb der ePA erfolgt eine Datenverarbeitung wie in Kapitel 3.1 beschrieben.

3.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Sofern kein Widerspruch gegen die ePA vorliegt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Versicherten auf der Grundlage der dahingehenden gesetzlichen Verpflichtung aus dem §§ 342 Abs. 1, 344 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Die ePA wird kraft Gesetzes allen Versicherten, die nicht widersprochen haben, zur Verfügung gestellt (vgl. § 342 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

3.4 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung der ePA nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB V. In diesem Zusammenhang bedarf es der Zuordnung einer konkreten ePA zu unserem Versicherten.

3.5 Dauer der Speicherung und Löschung von Daten

Die in der elektronischen Patientenakte (ePA) gespeicherten Gesundheitsdaten werden grundsätzlich lebenslang gespeichert, sofern keine gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Löschfrist entgegensteht (§ 342 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Dies dient der kontinuierlichen medizinischen Versorgung und der Nachvollziehbarkeit medizinischer Behandlungen.

Verwaltungsdaten, die im Zusammenhang mit der Führung der ePA stehen (z. B. Zugriffsrechte, Versicherteninformationen, Logdaten), werden ebenfalls lebenslang gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke erforderlich ist. Die Speicherung erfolgt mindestens bis:

- zum Tod der versicherten Person (§ 344 Abs. 6 SGB V),
- dem Widerspruch zur Nutzung der ePA (§ 342 Abs. 2 Nr. 1 lit. g SGB V),
- oder einem Wechsel der Krankenkasse, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung besteht (§ 284 Abs. 3 SGB V).

Bestimmte Daten unterliegen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäß § 309 Abs. 3 SGB V (z. B. Aktivitätenprotokolle der ePA). Nach Ablauf dieser Fristen erfolgt eine zweckgebundene Löschung der betreffenden Daten.

3.6 Widerspruchsrechte im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte

Versicherte haben im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) verschiedene Widerspruchsmöglichkeiten. Diese richten sich nach den Vorgaben

des fünften Sozialgesetzbuches (§§ 344 und 353 SGB V) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1. **Widerspruch gegen die Nutzung der ePA insgesamt** (§ 342 Abs. 2 Nr. 1 lit. g SGB V)

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Versicherte können der Einrichtung oder weiteren Nutzung der ePA jederzeit widersprechen. Infolge des Widerspruchs wird die ePA deaktiviert, und alle darin gespeicherten Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Kapitel 3.5

2. **Widerspruch gegen Zugriffe durch Leistungserbringende**

(§ 342 Abs. 2 Nr. 1 lit. h SGB V)

Versicherte haben jederzeit die Möglichkeit, einzelne Leistungserbringende (z.B. Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäuser) den Zugriff auf Ihre ePA zu verweigern. Infolgedessen können diese Leistungserbringende nicht (mehr) auf ihre Akte zugreifen – auch nicht im Rahmen eines Behandlungskontextes.

3. **Widerspruch gegen das Einstellen von Leistungsauskünften durch die Krankenkasse** (§ 342 Abs. 2 Nr. 1 lit. g SGB V)

Gemäß § 341 SGB V können gesetzliche Krankenkassen Auskünfte zu in Anspruch genommenen Leistungen automatisiert in die ePA übermitteln. Versicherte können dieser Datenübermittlung jederzeit widersprechen. Die Krankenkasse ist in diesem Fall verpflichtet, keine weiteren Leistungsauskünfte in die ePA zu übertragen und zu speichern. Ein bereits erfolgter Datenimport bleibt von dem Widerspruch unberührt, kann aber manuell durch die versicherte Person mithilfe der ePA-App gelöscht werden.

4. **Widerspruch gegen die Teilnahme am digital gestützten Medikationsprozess**

(§ 342 Abs. 2a Nr. 1 lit. d SGB V)

Die Teilnahme am digital gestützten Medikationsprozess nach § 360 Abs. 2 SGB V ermöglicht es, die elektronische Medikationsliste, (E-Rezept-Daten vgl. Punkt 5), den elektronischen Medikationsplan sowie Informationen zur Arzneimitteltherapiesicherheit innerhalb der ePA bereitzustellen und durch berechtigte Leistungserbringende, wie Arztpraxen, zu verwalten.

Versicherte können dieser Teilnahme jederzeit widersprechen. Die Folge ist, dass im Behandlungsalltag durch Leistungserbringende keine Medikationsdaten aus der ePA verwendet und eingesehen werden können. Zudem werden in der ePA bereits gespeicherte Informationen zum elektronischen Medikationsplan und Informationen zur Arzneimitteltherapiesicherheit gelöscht. Eine erneute Speicherung solcher Informationen in der ePA ist ausgeschlossen, solange der Widerspruch besteht.

5. Widerspruch gegen das Einstellen von E-Rezept-Daten aus dem E-Rezept-Fachdienst in die ePA (§ 342 Abs. 2a Nr. 1 lit. d SGB V)

Versicherte können zudem der automatisierten Übernahme von E-Rezept-Daten aus dem E-Rezept-Fachdienst in die ePA widersprechen.

Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, dass keine Verordnungs- und Dispensierdaten aus E-Rezepten mehr in der ePA gespeichert werden. Sofern entsprechende Daten bereits in der ePA vorhanden sind, werden diese gelöscht. Ein solcher Widerspruch schließt automatisch die Teilnahme am digital gestützten Medikationsprozess (vgl. Punkt 4) aus.

Versicherte haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Widerspruchsrechte im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte (ePA) auszuüben. Die Ausübung dieser Rechte kann entweder eigenständig über die Anwendung ePA oder mithilfe ihrer Krankenkasse bzw. Ombudsstelle (§§ 342 Abs. 2 Nr. 1 lit. s, t und 342a SGB V) erfolgen.

3.7 Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 343 Abs.1a SGBV

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erfüllt die gesetzliche Vorgabe nach § 343 Abs. 3 SGB V zur Bereitstellung von Informationen rund um die elektronische Patientenakte (ePA). Die Informationsmaterial nach § 343 Abs. 1a SGB V finden Sie im Kapitel 9.

4 Anwendung E-Rezept

4.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Der Versicherte kann in der ePA-App über die Anwendung E-Rezept alle elektronischen Verordnungen, die von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgestellt wurden, über den Fachdienst E-Rezept abrufen. Der Fachdienst E-Rezept ist ein zentraler Server in der Telematikinfrastruktur der gematik zur Ausführung der Fachanwendung E-Rezept. Zusätzlich kann der Versicherte weitere Inhalte wie z. B. Medikament und Einnahmehinweise einsehen sowie mit der Apotheke kommunizieren. Voraussetzung für die Nutzung der Anwendung E-Rezept ist die vorherige Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung. Es werden die im Kapitel 2 genannten sowie die folgenden Daten verarbeitet:

- Krankenversichertennummer
- Name, Vorname
- Vorsatzwort (z. B.: „von“, „de“, „van“)
- Titel
- Namenszusatz
- Geburtsdatum des Versicherten
- je nach verwendetem Authentisierungsmittel:
 - ein Pseudonym bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion. Dabei ruft der verwendete Anbieter erstmalig alle uns zugänglichen Daten des Personalausweises zum Personenabgleich ab und erzeugt ein Pseudonym. Jedes weitere Mal erfolgt der Abgleich durch das vom Anbieter erzeugte Pseudonym.

- das Zertifikat der eGK bei Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte
- VIP – Kennzeichen
- Standortdaten
- Angaben zu verordneten und dispensierten E-Rezepten und E-Verordnungen

4.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Nutzung der Anwendung E-Rezept ist die Einwilligung unseres Versicherten nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. §§ 360 Abs. 10, 361 Abs. 2 Nr. 3, 361a Abs. 2 SGB V.

4.3 Kommunikation zwischen Apotheken und Versicherten via ePA-App

Es besteht die Möglichkeit Mitteilungen zwischen Apotheke und Versicherten auszutauschen. Die Archivierung der Nachrichten erfolgt über den E-Rezept-Fachdienst. Die ePA-App ruft die Mitteilungen aus dem E-Rezept-Fachdienst ab und speichert sie lokal auf dem Gerät. Der Nachrichtenaustausch erfolgt zweckgebunden in Bezug auf das Einlösen eines E-Rezeptes. E-Rezepte, unabhängig davon, ob sie eingelöst wurden oder nicht, werden spätestens nach 100 Tagen im Fachdienst gelöscht. Damit erfolgt auch eine Löschung des zweckgebundenen Nachrichtenaustausches.

4.4 Kartenfunktionen

Bei Verwendung der Apothekensuche werden Ihre Suchkriterien (z.B. Adressen oder Standortdaten) an einen sogenannten FHIR-Verzeichnisdienst übermittelt. Der FHIR-Verzeichnisdienst ist ein technischer Dienst, der auf Basis eines standardisierten Datenformats Informationen zu Leistungserbringern wie z.B. Apotheken bereitstellt. Der FHIR-Verzeichnisdienst stellt der App daraufhin eine Liste mit den zu den Suchkriterien passenden Apotheken bereit.

Hinweis für Android-Geräte:

Für die Kartenansicht nutzt die App mit Ihrer Zustimmung den Kartendienst Google Maps. Die App übergibt dann Ihren Standort (sofern Sie diesen freigegeben haben) und die

Standorte der gefundenen Apotheken an eine Schnittstelle Ihres Betriebssystems (Google Maps Schnittstelle). Diese Schnittstelle ist Bestandteil der Google Play Services, die auf Ihrem Gerät bereits installiert sind. Für die Nutzung von Google Maps gelten die [Nutzungsbedingungen für Google Maps/Google Earth](#) und die [Google Datenschutzerklärung](#)

4.5 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Nutzung der Anwendung E-Rezept durch den Versicherten zum Abruf und zur Einlösung von ausgestellten E-Rezepten und E-Verordnungen.

4.6 Dauer der Speicherung

Für den Versicherten besteht die Möglichkeit Rezepte selbst zu löschen, ansonsten werden die Rezepte nach 100 Tagen durch den Fachdienst E-Rezept gelöscht (§ 360 Abs. 11 SGB V). Ein Aufruf der E-Rezepte über die ePA-App ist danach nicht mehr möglich.

Zugriffe auf E-Rezepte werden gemäß § 309 SGB V für drei Jahre im E-Rezept-Fachdienst protokolliert und anschließend automatisiert gelöscht. Die Protokolldaten dienen ausschließlich der Nachvollziehbarkeit und sind über die Anwendung E-Rezept einsehbar, jedoch nicht exportierbar. Eine lokale Speicherung oder ein Download der Aktivitätenprotokolle ist derzeit nicht möglich.

4.7 Widerrufsmöglichkeiten für die Nutzung der Anwendung E-Rezept

Die unter dem Abschnitt 4.1 beschriebenen Datenverarbeitungen sind zur Nutzung des E-Rezepts durch den Versicherten zwingend erforderlich. Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Entfernen des gesetzten Bestätigungshakens in der ePA-App widerrufen werden, ohne dass daraus Nachteile entstehen (vgl. Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Im Falle eines Widerrufs ist die Nutzung der Anwendung E-Rezept jedoch nicht mehr möglich.

5 Anwendung TI-Messenger (TI-M)

5.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

5.1.1 Verarbeitete personenbezogene Daten

Der Versicherte kann, nach Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen des TI-Messengers, in der ePA-App über den TI-Messenger mit berechtigten Akteuren (Leistungserbringer, Leistungserbringerinstitutionen, Kostenträger) kommunizieren, sofern diese ebenso einen TI-Messenger-Dienst nutzen und einer Gesprächseinladung durch den Versicherten zustimmen. Darüber hinaus können berechtigte Akteure den Versicherten kontaktieren, wenn dieser einer Kommunikation zustimmt.

Kommunikation zwischen dem TI-Messenger in der ePA-App und anderen TI-M-Teilnehmern:

Die Kommunikation findet über den TI-M in der ePA-App des Versicherten statt und befähigt diesen mit anderen von der gematik zugelassenen TI-M-Diensten zu kommunizieren.

Die Kommunikation zwischen den TI-M-Diensten erfolgt Ende-zu-Ende-verschlüsselt. Die Adressierung der Akteure innerhalb von TI-M erfolgt über die TI-M-Adresse. Zusätzlich zu den technischen systemseitigen Prüfungen, die im Hintergrund stattfinden, soll der TI-M-Nutzer selbst bestimmen können, wer ihn in neue Chaträume einladen darf. Dies dient dem Nutzer zur eigenständigen Steuerung seines Chataufkommens.

Art der Daten

Die BIG direkt gesund erhebt und verarbeitet zur initialen Einrichtung und anschließenden Verwaltung des TI-M personenbezogene Daten des Nutzers. Diese Daten sind nachstehend aufgeführt:

1. in Kapitel 2 sowie 3.1 aufgeführten Daten
2. zusätzlich Daten die bei jeder Nutzung von TI-M verarbeitet werden müssen
 - a. E-Mail-Adresse des Nutzers
 - b. TI-M-Adresse

- c. interne Geräte-ID
- d. Version des Betriebssystems
- e. Zeitpunkt des Zugriffs
- f. IP-Adresse
- g. Krankenversicherungsnummer

3. Inhalte der Chatkommunikation

Die Verarbeitung der Inhalte der Chatkommunikation unterscheidet sich je nachdem, welche Akteure am Chat beteiligt waren. Die Krankenkasse als Anbieter des TI-Messengers speichert grundsätzlich alle Inhalte der Chatkommunikation verschlüsselt ab.

- a. Die Krankenkasse des Versicherten kann nur Chatinhalte zwischen Versichertem und Krankenkasse einsehen.
- b. Schutzstatus für geschützte und besonders geschützte Personen werden dabei berücksichtigt und sind nur für berechtigte Mitarbeiter der Krankenkasse einsehbar.
- c. Die Krankenkasse hat keine Möglichkeit, Chatinhalte von Konversationen einzusehen, an denen sie nicht beteiligt ist/war, z.B. Kommunikation zwischen Versicherten und Leistungserbringer ohne Beteiligung der Krankenkasse.

4. Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung

- a. Für erweiterte Funktionen des TI-Messengers kann der Nutzer der App freiwillig dem Zugriff auf das Mikrofon, den Standort und/oder der Kamera zustimmen

5.1.2 Push-Benachrichtigung

Versicherte können in ihrem TI-M-Profil festlegen, ob sie Push-Benachrichtigungen erhalten zu neuen Nachrichten erhalten möchten. Die Einstellung ist im Standard ausgeschaltet und muss sowohl im TI-Messenger in der ePA-App als auch im Betriebssystem des Smartphones aktiviert werden. Die Aktivierung dieser Funktion erfolgt freiwillig durch die Zustimmung des Versicherten und kann jederzeit in den Einstellungen des Geräts vom Versicherten deaktiviert werden. Durch die Zustimmung erlaubt der Versicherte die Verarbeitung von Daten durch die Anbieter des Betriebssystems seines Endgeräts (Google über den Dienst Firebase Cloud Messaging oder Apple). Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Zustellung der Push-Notifikationen.

Zur Bereitstellung der Notifikationen werden Push-Tokens und technische Metadaten verwendet. Push Tokens sind Gerätezusatzidentifikatoren (Google/Firebase Registration ID; Apple Device Token) in Form von pseudonymisierte Gerätekennungen, die ausschließlich zur Zuordnung der Push-Services dienen. Weiterhin werden für die Push-Notifikation die Application ID (ID der TI-M-Anwendung), Event ID (identifiziert das Matrix Event), Room ID (ID des Chatraums) und Anzahl der ungelesenen Nachrichten des Users verarbeitet. Ein Rückschluss auf die Person oder in der ePA-App gespeicherte personenbezogene Daten ist dabei nicht möglich.

Im Rahmen der Zustellung von Push-Benachrichtigungen werden die nachfolgend aufgeführten Daten verarbeitet:

- Push-Token des Endgeräts (gerätespezifischer Identifikator)
- Technische Geräteinformationen (insbesondere Gerätetyp und App-Identifizier)
- Zeitpunkt der Erstellung der Push-Benachrichtigung
- Anzahl der ungelesenen Push-Benachrichtigungen
- Kennung des Kostenträgers des Versicherten (Weitergabe ausschließlich an den App-Anbieter; eine Übermittlung an den Push Provider oder den Aktensystemdienst erfolgt nicht)

Datenschutzerklärung der BIG direkt gesund für die ePA-App vom 29.06.2026, inkl. der Pflichtinformationen gemäß § 343 Absatz 1a SGB V – ePA-Version 3.1.3 (Stand: Juni 2026)

- Verschlüsselte Benachrichtigungsinhalte (Nachricht, Empfänger, Ereignisart, z.B. „Neue Nachricht“), die ausschließlich durch den TI-Messenger in der ePA-App und den jeweiligen Fachdienst entschlüsselt werden können – dem Push Provider sind diese Inhalte technisch nicht zugänglich

Datenschutzniveau und Drittlandübermittlung

Im Rahmen der Nutzung der eingesetzten Push Provider kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten in Drittländer außerhalb der Europäischen Union (z.B. in die USA), übertragen werden. Für diese Drittländer besteht möglicherweise kein mit der Europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau. Bei den an die Push Provider übermittelten Daten handelt es sich jedoch nicht um Nachrichteninhalte, da diese ausschließlich in verschlüsselter Form übertragen werden und den Push Providern technisch nicht zugänglich sind.

Typische Risiken einer Drittlandübermittlung:

- Mögliche Erschwernis bei der Durchsetzung von Betroffenenrechten, insbesondere hinsichtlich Auskunfts- und Löschungsansprüchen
- Fehlende oder eingeschränkte Möglichkeit zur Kontrolle einer Weiterverarbeitung oder Weiterübermittlung der Daten durch den Push Provider
- Fehlende oder eingeschränkte Datenschutzaufsicht durch unabhängige Behörden
Möglicher Zugriff staatlicher Stellen auf die beim Push Provider gespeicherten Daten ohne wirksamen Rechtsschutz

Spezifisches Risiko in Bezug auf die übermittelten Daten:

Die im Rahmen der Push-Benachrichtigung an den Push Provider übermittelten Daten enthalten weder Gesundheitsdaten noch Kommunikationsinhalte, da Benachrichtigungsinhalte ausschließlich in verschlüsselter Form übermittelt werden und dem Push Provider technisch nicht zugänglich sind. Ein Risiko, dass ein Zugriff auf sensible personenbezogene Daten erfolgen kann, ist vor diesem Hintergrund als sehr gering zu bewerten. Für die Nutzung des Google Dienstes gelten die Informationen zu [Datenschutz und Sicherheit in Fire-](#)

Datenschutzerklärung der BIG direkt gesund für die ePA-App vom 29.06.2026, inkl. der Pflichtinformationen gemäß § 343 Absatz 1a SGB V – ePA-Version 3.1.3 (Stand: Juni 2026)

[base](#) für das Firebase Cloud Messaging sowie die allgemeine [Google Datenschutzerklärung](#). Für die Nutzung der Apple Push Notification Services gilt die [Apple Datenschutzrichtlinie](#).

5.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Zurverfügungstellung des TI-Messenger (=Sofortnachrichtendienst) sind § 342 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 284 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 3 SGB V.

5.3 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung und die freiwillige Nutzung der Anwendung TI-M durch den Versicherten zur Teilnahme an einem sicheren, interoperablen elektronischen Sofortnachrichtendienst. Es ist wichtig zu verstehen, dass jedwede Chat-Kommunikation mit anderen TI-M-Teilnehmern eine automatische Datenverarbeitung nach sich zieht, um die Funktionsfähigkeit des Dienstes zu gewährleisten.

5.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Für den Versicherten besteht zudem die Möglichkeit seine Daten im TI-Messenger selbst zu verwalten und löschen. Außerdem kann die Krankenkasse eine automatische Löschfrist für inaktive Chats festlegen.

Die genauen Verfahrensweisen zum Thema Löschen kann unter „Löschen in TI-M“ in den Nutzungsbedingungen nachgelesen werden.

5.5 Inhalte der Chat-Kommunikation

Alle Inhalte, die Sie über die Chat-Kommunikation des TI-M austauschen - seien es Texte, Bilder, Dokumente oder Sprachnachrichten - sind durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsse-

lung davor geschützt, dass Dritte, die nicht Teilnehmende des Chats sind, diese Inhalte sehen können. Dazu gehören insbesondere auch die verantwortliche Krankenkasse und der IT-Dienstleister.

Der Nutzer ist selbst für die Inhalte verantwortlich, die er mit anderen Teilnehmenden einer Chat-Kommunikation teilt.

6 Absprünge zum Organspende-Register und zum Nationalen Gesundheitsportal

Die ePA-App enthält nach § 342 Abs. 2 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 291 Abs. 8 SGB V einen Absprung zur Website des Organspende-Registers (OGR). Wechselt der Versicherte aus der ePA-App in das OGR, werden die Daten zur Gesundheits-ID für die Authentisierung an das Webportal weitergeleitet, um die Anmeldung zu vereinfachen. Für alle Inhalte im Organspende-Register ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verantwortlich.

Weiterhin enthält die ePA-App nach § 342 Abs. 2 Nr. 1 lit. r SGB V einen Absprung zum Nationalen Gesundheitsportal (gesund.bund.de). Für alle Inhalte auf gesund.bund.de ist das BMG verantwortlich.

7 Erfassung der Daten für einen Fehlerreport

Wir benötigen die im Folgenden aufgeführten Informationen, wenn ein Versicherter einen Fehler meldet und die Ursache analysiert werden.

7.1 Automatisiert übermittelte Daten

Für die ePA-App wird im Fehlerfall ein Report erstellt und dieser wird automatisch an den zuständigen Dienstleister versendet.

Diese übermittelten Daten werden ausschließlich zur Fehlerbehebung analysiert.

Datenschutzerklärung der BIG direkt gesund für die ePA-App vom 29.06.2026, inkl. der Pflichtinformationen gemäß § 343 Absatz 1a SGB V – ePA-Version 3.1.3 (Stand: Juni 2026)

Daten	Wert	Beispiel
DEVICE - bezogene Da- ten	Family	Nokia
	Model	Nokia 4.2 (QKQ1.191008.001)
	Architecture	arm64-v8a
	Battery Level	100%
	Orientation	Portrait
	Memory	Total: 2.8 GB / Free: 1.4 GB
	Capacity	Total: 20.2 GB / Free: 17.0 GB
	Simulator	False
	Boot Time	2021-08-18T07:29:28.162Z
	Timezone	Europe/Amsterdam
	archs	[arm64-v8a, armeabi-v7a, armeabi]
	battery_temperature	31 C
	brand	Nokia
	charging	True
	connection_type	Wifi
	language	de_DE
	low_memory	False
	manufacturer	HMD Global
	online	True
	screen_density	1.875
	screen_dpi	300
	screen_height_pixels	1370
	screen_resolution	1370x720
	screen_width_pixels	720
APP - bezogene Da- ten	Start Time	2021-08-18T07:52:25.904Z
	Bundle ID	com.rise_world.epa.integration.debug
	Bundle Name	ePA
	Version	1.2.0
	Build	123070

Daten	Wert	Beispiel
Betriebssystem	Name	Android
	Version	10 (00EEA_2_290)
	Kernel Version	4.9.186-perf+
	Rooted	No

7.2 Manuell übermittelte Daten

Für die ePA-App wird im Fehlerfall ein Report erstellt. Zusätzlich zu dem automatisierten übermittelten Report können Versicherte folgende Daten manuell an den zuständigen Dienstleister versenden. Die folgenden Informationen können zusätzlich im Fehlerfall an den zuständigen Dienstleister übermittelt werden. Diese übermittelten Daten werden ausschließlich zur Fehlerbehebung analysiert.

Daten	Wert	Beispiel	Erläuterung
USERID bezogene Daten	Die UserId ist eine UUID und wird pro App Session neu generiert.		
TAGS	ID	66cfbd07-1881-4975-bc2f-41a81f9d0907	
	androidSDK	29	Android SDK Version
	applicationId	com.rise_world.epa.integration.debug	App bundle name
	buildJob	epa-android/develop	Gitlab build job
	device	Nokia 4.2	Gerätebezeichnung
	device.family	Nokia	Produktgruppe
	dist	123070	Gitlab-Pipeline-ID
	environment	debug	Umgebung
	fdvSdk	1.2.0	Android SDK
	fdvSdkModule	1.2.2	C++ SDK
	flavor	epaIntegration	App flavor
	gitHash	bc5853d	Git Hash
	level	error	Loglevel

Daten	Wert	Beispiel	Erläuterung
	os Android	10	Android Version
	os.name	Android	Betriebssystemname
	os.rooted	no	Gerootetes Gerät
	release	1.2.0	App Release Version
	supportId	B88G-KDVD-YNEK	Support-Code
	user	id:66cfbd07-1881-4975-bc2f-41a81f9d0907	UserId
StackTrace	Umfasst die technische Beschreibung des aufgetretenen Fehlers.		

7.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung im Fehlerfall ist §§ 342 Abs. 1 Satz 2, 344 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB V in Verbindung mit den in diesem Dokument genannten Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen der einzelnen ePA-App-Anwendungen.

7.4 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der ePA-App und ihrer Anwendungen im Fehlerfall.

7.5 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Dies ist der Fall, wenn der Fehler identifiziert und behoben ist.

8 Support bei Fragen zur ePA-App

8.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

In der ePA-App sind diverse Kontaktkanäle enthalten, die von dem Versicherten für die elektronische Kontaktaufnahme mit der BIG direkt gesund genutzt werden können.

8.2 Chatbot

Die Beantwortung von Fragen zur ePA-App kann über einen automatisierten Chatbot erfolgen. Ein Chatbot ist ein digitaler Assistent, mit dem Sie durch Text- oder Spracheingabe kommunizieren können. Über den Chatbot erhalten die Versicherten Zugang zu standardisierten Supportprozessen und Leistungsinhalten des Versichertenhelpdesks (VHD) im Rahmen der ePA-App. Die grundsätzliche Funktionalität umfasst dabei

- a. die Beantwortung von Fragen zur ePA-App,
- b. den Dialog zur Annahme von Störungen mit Hinweis auf bestehende Störungen und der Möglichkeit, sich zu einer solchen über die Erstellung eines Tickets zu registrieren,
- c. die Möglichkeit zum Übergang in einen Live-Chat-Dialog,
- d. die Möglichkeit zur Platzierung eines Rückrufwunsches und
- e. die Hinweisfunktion, dass hier keine Beratung zum Versicherungsverhältnis stattfindet.

Verarbeitete Daten sind hierbei die bereits vom Versicherten hinterlegten Verifikationsdaten, sowie die von ihm freiwillig im Chatbot eingegebenen Daten. Anfragen werden im Chatbot geloggt. Eine Erfassung von Kontaktdaten sowie eine Dokumentation als Ticket erfolgt nicht.

Kann eine Frage zur ePA-App nicht im Chat mit dem Chatbot beantwortet werden oder benötigt der Versicherte anderweitige direkte Unterstützung – beispielsweise bei der Meldung einer Störung – besteht die Möglichkeit, diese ad hoc über einen Live-Chat anzufordern oder einen Rückrufwunsch anzugeben.

8.3 Vorgangsbearbeitungssystem

Alle Anfragen, welche über den Chatbot nicht gelöst werden können, werden zur weiteren Bearbeitung mit Hilfe eines sog. Vorgangsbearbeitungssystems erfasst und dokumentiert. Diese Anfragen werden persönlich von unseren Supportmitarbeitern bearbeitet.

Sollte der Versicherte diesbezüglich einen Rückruf wünschen, muss noch optional eine Telefonnummer angegeben werden.

Gegebenenfalls muss zusätzlich noch eine Vorgangsbearbeitungsnummer auf Nachfrage durch den Versicherten angegeben werden; diese wird durch das Vorgangsbearbeitungssystem automatisch erzeugt und dem Versicherten übergeben.

Sollten die gemeldeten Themen nicht durch diese Variante beantwortet werden können, wird ebenfalls automatisiert ein anlassbezogenes internes Bearbeitungsticket erstellt. Je nach Bedarf wird diese Anfrage an einen verantwortlichen Mitarbeiter weitergeleitet und – insofern diese Option durch den Versicherten gewählt wurde – ein Rückruf initiiert.

Nimmt ein Versicherten die Möglichkeit des Rückrufs wahr, so werden die in der Eingabemaske eingegeben Daten an uns übermittelt und gespeichert.

Die folgenden Daten sind durch den Versicherten einzugeben:

- a. Name,
- b. Kassenzugehörigkeit,
- c. E-Mail-Adresse und
- d. Telefonnummer.

8.4 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, da die im Rahmen der Kontaktaufnahme durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge für die ordnungsgemäße Abwicklung des Nutzungsvertrags mit dem Versicherten über die ePA erforderlich sind.

8.5 Zweck der Datenverarbeitung

Die in diesem Abschnitt beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten wird durchgeführt, um Kontaktaufnahmen unserer Versicherten bearbeiten zu können und in- folgedessen den Nutzungsvertrag über die ePA mit dem Versicherten durchführen zu können.

8.6 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Dies ist der Fall, wenn die Krankenkasse entscheidet, dass spätestens drei Jahre nach Schließung des Vorgangstickets diese Daten gelöscht werden sollen.

9 Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 343

Abs. 1a SGB V

Seitens des Gesetzgebers wurde der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach §343 Abs. 3 SGB V damit beauftragt, die Krankenkassen bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte mit eigenem Informationsmaterial nach § 343 Abs. 1a SGB V zu unterstützen. Dieses Informationsmaterial ist dieser Datenschutzerklärung nachfolgend beigelegt.

Informationsmaterial nach § 343 Abs. 1a SGB V

Die ePA – kurz und knapp

Die elektronische Patientenakte (ePA) soll die medizinische Versorgung verbessern, indem sie einen sicheren und schnellen Austausch von Gesundheitsdaten zwischen Versicherten und Leistungserbringenden wie z. B. Arztpraxen, Krankenhäusern oder Apotheken ermöglicht. Näheres dazu erfahren Sie im Abschnitt [3 Der Nutzen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Wenn Sie der ePA widersprechen und keine ePA nutzen, droht Ihnen keine Benachteiligung. Allerdings stehen Ihnen dann auch die Vorteile der ePA nicht zur Verfügung. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Abschnitt [3.5 Habe ich Nachteile, wenn ich der ePA widerspreche oder einzelnen Leistungserbringereinrichtungen den Zugriff auf meine ePA verwehre?](#)

Sie erhalten automatisch eine ePA von Ihrer Krankenkasse, wenn Sie gegenüber Ihrer Krankenkasse nicht widersprechen. Mehr Informationen über die ePA, ihren Nutzen sowie den Industriepartner, mit dem Ihre Krankenkasse zur Bereitstellung der ePA zusammenarbeitet, finden Sie im Abschnitt [2 Die elektronische Patientenakte \(ePA\)](#).

Ein Widerspruch gegen die ePA ist jederzeit möglich und führt zu einer Löschung der ePA mit allen darin gespeicherten Daten. Einen getätigten Widerspruch können Sie jederzeit gegenüber Ihrer Krankenkasse widerrufen. Bei der Neuanlage ist Ihre ePA zunächst leer und wird beispielsweise dann befüllt, wenn Ihnen ein Arzneimittel verordnet, Ihr Arzt oder Ihre Ärztin einen Arztbrief in der ePA bereitstellt oder Ihre Krankenkasse Daten zu in Anspruch genommenen Leistungen übermittelt. Sie haben weitere Widerspruchsmöglichkeiten auch bei Nutzung einer ePA, z. B. gegen den Zugriff durch einzelne Leistungserbringende. Weitere Informationen zu den verschiedenen Widerspruchsmöglichkeiten finden Sie im Abschnitt [10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Die ePA-App ermöglicht es Ihnen, Ihre ePA selbstständig zu verwalten, Dokumente zu löschen oder zu verbergen, Zugriffsberechtigungen zu erteilen oder zu entziehen sowie Vertretungen zu benennen. Einen Überblick über alle Möglichkeiten erhalten Sie im Abschnitt [5 Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) mit der ePA-App](#).

Sollten Sie keine ePA-App nutzen können oder wollen, steht Ihnen der Weg über die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse offen, um z. B. den Zugriff einzelner Leistungserbringender auf die ePA steuern zu können oder Einsicht in die Protokolldaten Ihrer ePA zu erlangen. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse finden Sie im Abschnitt [8.4 Wie erreiche ich die](#)

[Ombudsstelle meiner Krankenkasse?](#)

Alternativ dazu können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens als Vertretung im Zusammenhang mit der ePA bestimmen. Weitere Informationen zur unterstützten Nutzung der ePA finden Sie im Abschnitt [8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Bestimmte Leistungserbringereinrichtungen sind verpflichtet, gesetzlich festgelegte Daten in die ePA einzustellen, wenn Sie dem nicht widersprechen. Die Zugriffsberechtigungen und die Zugriffsdauer variieren je nach Art der Leistungserbringereinrichtung und der gespeicherten Daten. Sie können den Zugriff auf die ePA oder einzelne Dokumente einschränken oder erweitern. Mehr dazu erfahren Sie im Abschnitt [6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) durch Leistungserbringende](#).

Die ePA kann unter anderem bestimmte medizinische Anwendungsfälle unterstützen. Dies ist der derzeit der digitale Medikationsprozess. Dazu bietet die ePA die automatisch geführte elektronische Medikationsliste und den elektronischen Medikationsplan. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Bei einem Wechsel Ihrer Krankenkasse übernimmt Ihre neue Krankenkasse Ihre ePA mit allen dort abgelegten Daten automatisch. Sollten Sie der Nutzung der ePA gegenüber Ihrer bisherigen Krankenkasse widersprochen haben, behält der Widerspruch beim Krankenkassenwechsel seine Gültigkeit. Näheres dazu erfahren Sie im Abschnitt [9 Der Wechsel der Krankenkasse und die elektronische Patientenakte \(ePA\)](#).

Zum Schutz vor unbefugten Zugriffen und zur Sicherstellung der Datenintegrität nutzt die ePA unter anderem Verschlüsselungstechnologien und Zugriffskontrollen. Ausführliche Informationen finden Sie im Abschnitt [11 Datenschutz und Datensicherheit](#).

Gesetzlich ist vorgesehen, dass in der ePA gespeicherte Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken wie z. B. der Forschung genutzt werden können. Die Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn Sie dem nicht gesondert widersprechen und die Nutzenden die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Den direkten Personenbezug anhand von Namen, Geburtsdatum etc. ersetzt die ePA durch ein Pseudonym. Dadurch wird Ihre Identität gegenüber den Datennutzenden verschleiert. Wenn Sie Ihre Daten nicht für gemeinwohlorientierte Zwecke zur Verfügung stellen wollen, können Sie dieser Datennutzung der ePA gesondert widersprechen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte \(ePA\) zu gemeinwohlorientierten Zwecken](#). Informationen zum Einführungszeitpunkt enthält Abschnitt [13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) und zukünftige Möglichkeiten](#).

Ihre Krankenkasse entwickelt die ePA entsprechend den Vorgaben der gematik seit ihrer Einführung kontinuierlich weiter. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt [13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) und zukünftige Möglichkeiten.](#)

Die ePA - Grundlagen und Details

Inhalt

1	Einleitung	8
1.1	Verwendete Begriffe	8
2	Die elektronische Patientenakte (ePA)	10
2.1	Was ist die ePA?	10
2.2	Wer bietet die ePA an und wer betreibt Sie?	10
2.3	Ist die ePA verpflichtend?	11
2.4	Wie funktioniert die ePA-App?	11
3	Der Nutzen der elektronischen Patientenakte (ePA)	13
3.1	Welchen Nutzen hat die ePA für meine Gesundheitsversorgung?	13
3.2	Welchen Mehrwert bietet mir die ePA?	13
3.3	Wie erziele ich den größten Nutzen mit der ePA?	14
3.4	Habe ich Nachteile, wenn ich Daten aus der ePA lösche?	14
3.5	Habe ich Nachteile, wenn ich der ePA widerspreche oder einzelnen Leistungserbringereinrichtungen den Zugriff auf meine ePA verwehre?	15
4	Die elektronische Patientenakte (ePA) im Detail	16
4.1	Was kann in der ePA gespeichert werden?	16
4.2	Wie ist die ePA strukturiert?	16
4.2.1	Daten von Leistungserbringenden	16
4.2.2	Ihre Daten	17
4.2.3	Daten weiterer Anbieter	17
4.3	Wer hat Zugriff auf die ePA?	18
4.4	Wer muss Daten in die ePA einstellen?	19
4.5	Welche Daten stellt meine Krankenkasse in der ePA bereit?	20
5	Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit der ePA-App	21
5.1	Was benötige ich für die selbstständige Nutzung der ePA?	21
5.2	Welche zentralen Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenkasse?	21
5.3	Welche weiteren Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenkasse?	22
5.4	Wie schalte ich die ePA-App für meine ePA frei?	22

5.5	Wie gehe ich mit meinen Gesundheitsdaten in der ePA sicher um?	23
5.6	Welche Maßnahmen muss ich bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch der eGK oder der Zugangsdaten für die ePA-App treffen?	24
5.7	Kann ich die Dokumente in der ePA oder die ganze Akte löschen?	24
5.8	Wie behalte ich den Überblick darüber, wer etwas in meiner Akte geändert hat?	24
5.9	Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) in der ePA speichern?	25
5.10	Was ändert sich, wenn ich die ePA-App nicht nutze?	25
6	Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Leistungserbringende	27
6.1	Wer kann wann auf meine ePA zugreifen?	27
6.2	Wie lange kann eine Leistungserbringereinrichtung standardmäßig auf die ePA zugreifen?	28
6.3	Welche Leistungserbringenden dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?	29
6.4	Welche Daten müssen die an meiner Behandlung beteiligten, vertragsärztlichen Leistungserbringenden und Krankenhäuser in die ePA einstellen?	34
6.5	Welche Daten müssen die an meiner Behandlung beteiligten, weiteren Leistungserbringenden einstellen?	34
6.6	Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Leistungserbringenden auf mein Verlangen hin in die ePA ein?	35
6.7	Kann ich dem Einstellen bestimmter Daten durch Leistungserbringereinrichtungen widersprechen?	35
6.8	Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Betriebsärztinnen und -ärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst in die ePA ein?	36
6.9	Was gilt für das Speichern besonders sensibler Daten, wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen?	37
6.10	Wer muss meinen elektronischen Medikationsplan und meine Notfalldaten (oder Patientenkurzakte) anpassen?	37
6.11	Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können (Verbergen von Dokumenten)?	37
6.12	Ich möchte nicht (mehr), dass eine Leistungserbringereinrichtung auf meine ePA zugreifen kann. Was kann ich tun?	38
7	Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)	40
7.1	Was sind medizinische Anwendungsfälle im Sinne der ePA?	40
7.2	Welche medizinischen Anwendungsfälle gibt es bereits?	40
7.3	Der digitale Medikationsprozess	40
7.3.1	Was ist der digitale Medikationsprozess?	40
7.3.2	Die elektronische Medikationsliste	40

7.3.3	Der elektronische Medikationsplan	41
7.3.4	Ich möchte den digitalen Medikationsprozess nicht nutzen. Wie kann ich Widerspruch einlegen?	42
7.3.5	Kann ich meine Medikationsdaten vor einzelnen Leistungserbringenden verbergen?	43
7.3.6	Kann ich einzelne Einträge aus meiner elektronischen Medikationsliste oder meinem elektronischen Medikationsplan löschen?	44
7.4	Welche weiteren medizinischen Anwendungsfälle wird die ePA zukünftig unterstützen?	44
7.5	Muss ich die medizinischen Anwendungsfälle der ePA nutzen?	44
8	Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA).....	46
8.1	Wo bekomme ich Unterstützung bei der ePA-Nutzung?	46
8.2	Was genau ist die Vertretungsfunktion der ePA?	46
8.3	Wie unterstützt mich die Ombudsstelle meiner Krankenkasse bei der Nutzung der ePA?	47
8.4	Wie erreiche ich die Ombudsstelle meiner Krankenkasse?	47
8.5	Welche Möglichkeiten bietet mir die Ombudsstelle hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten von Leistungserbringereinrichtungen?	47
9	Der Wechsel der Krankenkasse und die elektronische Patientenakte (ePA).....	48
9.1	Kann ich in der ePA gespeicherte Daten beim Kassenwechsel einfach mitnehmen?	48
9.2	Muss ich der Nutzung der ePA erneut widersprechen, wenn ich die Krankenkasse wechsle?	48
10	Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte (ePA).....	49
10.1	Ich möchte nicht, dass eine ePA für mich angelegt wird. Was muss ich tun?	49
10.2	Welche Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit der ePA und einzelnen Zugriffsberechtigungen?	49
10.3	Habe ich Nachteile bei meiner Gesundheitsversorgung, wenn ich der ePA insgesamt oder einzelnen Funktionen widerspreche?	51
10.4	Was muss ich tun, wenn ich die ePA nicht mehr will?	51
10.5	Ich habe der ePA widersprochen, möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun?	52
10.6	Was passiert mit der ePA nach meinem Tod?	52
11	Datenschutz und Datensicherheit	52
11.1	Wie sicher ist die ePA?	52
11.2	Wie sicher ist die ePA-App meiner Krankenkasse?	53
11.3	Welche Daten tauscht die Krankenkasse mit dem Betreiber der ePA aus?	53

11.4	Welche Rechte habe ich gegenüber meiner Krankenkasse hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge der ePA und der ePA-Apps?	54
11.5	Welche Rechte habe ich, wenn ePA-Daten zu korrigieren sind?	55
11.6	Sind alle Anmeldeverfahren zur Nutzung der ePA sicher?	55
12	Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte (ePA) zu gemeinwohlorientierten Zwecken	57
12.1	Wie ist die Nutzung gesetzlich geregelt?	57
12.2	Was meint „Nutzung der Daten der ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken“?	57
12.3	Wie werden meine personenbezogenen Daten geschützt?	57
12.4	Was muss ich tun, um meine ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken bereitzustellen?	57
12.5	Wie erfolgt die Datenbereitstellung und -nutzung?	58
12.6	Welche Stellen sind an der Datennutzung der ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken beteiligt?	59
12.7	Wie kann ich der Datennutzung zu gemeinwohlorientierten Zwecken widersprechen?	59
12.8	Was passiert bei einem Widerspruch mit meinen beim Forschungsdatenzentrum gespeicherten Daten?	60
12.9	Wann wird die Nutzung der ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken eingeführt?	61
13	Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) und zukünftige Möglichkeiten	62
13.1	Was ist bei der ePA gesetzlich noch vorgesehen?	62

1 Einleitung

Dieses Dokument informiert Sie über die elektronische Patientenakte (ePA).

Welche Möglichkeiten Ihnen die ePA bietet, möchten wir Ihnen im Folgenden zeigen. Einige der vorgestellten Funktionen stehen nicht von Anfang an zur Verfügung, werden aber schrittweise ergänzt. Der aktuelle Fahrplan zur Einführung der ePA ist in Abschnitt [13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) und zukünftige Möglichkeiten](#) vollständig dargestellt. Ihre Krankenkasse aktualisiert diesen Informationstext fortlaufend und setzt Sie rechtzeitig über neue Funktionen der ePA und deren sichere Benutzung in Kenntnis.

1.1 Verwendete Begriffe

Als **elektronische Patientenakte (ePA)** bezeichnet dieses Dokument die gesamte digitale Infrastruktur, d. h. alle IT-Systeme, die für die Bereitstellung der ePA erforderlich sind. Die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringenden setzen eigene IT-Systeme ein, um auf die ePA zuzugreifen. Diese IT-Systeme sind nicht Gegenstand der ePA.

Mit **ePA-App** ist das Programm gemeint, das Sie auf Ihrem Endgerät zum Zugriff auf Ihre ePA und die darin gespeicherten Daten verwenden. Es kann sich dabei um eine eigenständige App Ihrer Krankenkasse handeln, die nur dem ePA-Zugriff dient. Vielleicht hat Ihre Krankenkasse die ePA-App aber auch in ihre allgemeine Service-App („Krankenkassen-App“) integriert. Sie können die ePA auch ohne ePA-App nutzen; siehe dazu Abschnitt [5.10 Was ändert sich, wenn ich die ePA-App nicht nutze?](#)

Leistungserbringende werden alle Personengruppen und Einrichtungen genannt, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen. Hierzu zählen z. B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken. Der Begriff umfasst auch Personen, die als Gehilfen oder in Vorbereitung auf den Beruf bei entsprechenden Personen tätig sind.

Einrichtungen, in denen Leistungserbringende tätig sind, werden im Folgenden als **Leistungserbringereinrichtungen** bezeichnet. Dies können Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens sein. Aber auch einzelne Organisationseinheiten wie etwa die Abteilung eines Krankenhauses oder eine bestimmte Fachrichtung innerhalb eines MVZ können eine eigene Leistungserbringereinrichtung darstellen.

Die ePA wird schrittweise mit anderen digitalen Anwendungen der medizinischen Versorgung verknüpft. Diese werden im Folgenden als **medizinische Anwendungsfälle der ePA** bezeichnet. Vorrang haben Versorgungsprozesse, die für besonders viele Menschen wichtig sind. Weitere

Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\).](#)

2 Die elektronische Patientenakte (ePA)

2.1 Was ist die ePA?

Die ePA ist Ihr¹ persönlicher, sicherer Speicherort für Ihre Gesundheitsdaten. Mithilfe der ePA können Sie und berechtigte Personenkreise, wie z. B. die Sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte, persönliche Gesundheits- und Krankheitsdaten sicher digital verwalten.

Alle gesetzlich krankenversicherten Personen erhalten eine ePA. Sie wird Ihnen von Ihrer Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Ob Sie die ePA nutzen möchten oder nicht, ist Ihre freiwillige Entscheidung. Wenn Sie keine ePA nutzen möchten, müssen Sie gegenüber Ihrer Krankenkasse widersprechen. Ein einmal getätigter Widerspruch gegen die ePA kann jederzeit widerrufen werden. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten [10.1 Ich möchte nicht, dass eine ePA für mich angelegt wird. Was muss ich tun?](#) und [10.4 Was muss ich tun, wenn ich die ePA nicht mehr will?](#)

Die ePA wird als widerspruchsbasierte Akte bereitgestellt. Das bedeutet, dass behandelnde Leistungserbringende, z. B. Ärztinnen und Ärzte und Leistungserbringereinrichtungen, z. B. ein Krankenhaus, grundsätzlich zum Zugriff auf Ihre ePA befugt sind. Diese sind darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten in Ihrer ePA zu speichern – sofern Sie dem nicht widersprechen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) durch Leistungserbringende](#).

2.2 Wer bietet die ePA an und wer betreibt Sie?

Die ePA wird Ihnen von Ihrer Krankenkasse angeboten. Dabei arbeiten die Krankenkassen mit Industriepartnern zusammen, die die ePA technisch entwickeln und betreiben. Sie müssen grundlegende Vorgaben der gematik GmbH (im Folgenden: gematik) einhalten und mit der von ihnen entwickelten ePA sowie der dazugehörigen ePA-App ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dies dient der Sicherheit Ihrer Daten.

Ihre Krankenkasse – BIG direkt gesund - arbeitet mit der Firma Bitmarck GmbH als Betreiber der ePA zusammen, um Ihnen die ePA zur Verfügung zu stellen. Weder Ihre Krankenkasse noch der Betreiber dürfen und können auf die Daten in der ePA zugreifen. Mithilfe von Verschlüsselungstechnologien und bestimmten organisatorischen Maßnahmen ist Ihre ePA vor unbefugten Zugriffen geschützt.

¹ Sollten Sie z. B. als erziehungsberechtigte Person oder über eine Vorsorgevollmacht eine entsprechend umfassende Betreuungsbefugnis für eine andere Person haben, können Sie ggf. die in diesem Dokument genannten Möglichkeiten im Namen der betreuten Person wahrnehmen.

2.3 Ist die ePA verpflichtend?

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Von Ihrer Krankenkasse wird Ihnen automatisch eine ePA zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine ePA nutzen wollen, müssen Sie also nichts tun. Wenn Sie hingegen keine ePA haben wollen, müssen Sie der Bereitstellung durch Ihre Krankenkasse widersprechen.

Auch mitversicherte Kinder erhalten eine ePA. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich die ePA nutzen. Bis zum Alter von 15 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob eine ePA zur Verfügung gestellt oder der Bereitstellung widersprochen werden soll.

Weitere Informationen zum Widerspruch finden Sie im Abschnitt [10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

2.4 Wie funktioniert die ePA-App?

Zum Zugriff auf Ihre ePA über ein geeignetes Endgerät benötigen Sie eine spezielle App auf Ihrem Smartphone oder Ihrem Computer. Diese wird Ihnen von Ihrer Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Es kann sich dabei entweder um eine eigenständige App handeln, die nur für die Verwaltung Ihrer ePA gedacht ist. Manche Krankenkassen integrieren diese Funktion aber auch in eine bestehende Service-App, die Krankenkassen-App.

Die ePA-App baut über das Internet eine Verbindung zur Telematikinfrastruktur auf, in der die eigentliche ePA liegt. An dieses Netzwerk sind bzw. werden die verschiedenen Leistungserbringenden im deutschen Gesundheitswesen angeschlossen.

Die ePA-App wurde nach den Vorgaben der gematik entwickelt und sicherheitsgeprüft. Mit ihr können Sie sämtliche Funktionen der ePA selbstständig nutzen, z. B.:

- Dokumente und Daten einstellen, einsehen, herunterladen oder löschen
- Zugriffsberechtigungen verwalten – von Leistungserbringenden, aber auch von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten oder Ärztinnen und Ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Unterstützungspersonen bei der ePA-Nutzung benennen (Vertreterinnen oder Vertreter)

Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [5 Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Grundsätzlich ist die Nutzung der ePA und die Wahrnehmung Ihrer Rechte und Ansprüche auch ohne ePA-App möglich. Falls Sie kein mobiles Endgerät bzw. keinen PC/Laptop besitzen oder aber die ePA-App Ihrer Krankenkasse aus anderen Gründen nicht verwenden wollen, können Sie

trotzdem von der ePA in der medizinischen Versorgung profitieren. Weitere Informationen erhalten

Sie in den Abschnitten [5.10 Was ändert sich, wenn ich die ePA-App nicht nutze?](#) und [8](#)

[Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\).](#)

3 Der Nutzen der elektronischen Patientenakte (ePA)

3.1 Welchen Nutzen hat die ePA für meine Gesundheitsversorgung?

Ihre ePA begleitet Sie idealerweise Ihr Leben lang. Sie dient als sicherer Ablageort Ihrer Gesundheitsdaten und als Austauschplattform zwischen Ihnen und den an Ihrer Gesundheitsversorgung beteiligten Leistungserbringenden. Die ePA ist also Ihr ganz persönliches digitales Gesundheitsmanagementsystem für Ihre Versorgung.

Zudem unterstützt die ePA auch bestimmte medizinische Anwendungsfälle, die gesetzlich festgelegt sind. Derzeit ist dies die elektronische Medikationsliste. Dazu speichert die ePA automatisch alle Medikationen, die Sie verordnet bekommen und auf Basis eines E-Rezepts erhalten haben. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Ausführlichere Informationen zum persönlichen Nutzen der ePA lesen Sie im Abschnitt [3 Der Nutzen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

3.2 Welchen Mehrwert bietet mir die ePA?

Die Nutzung der ePA hat für Sie persönlich den Vorteil, Dokumente, Befunde oder Informationen Ihrer Behandlung an einem zentralen Ort digital speichern, einsehen und an Leistungserbringende wie Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser weitergeben zu können. Dieser von Ihnen gesteuerte und kontrollierte digitale Datenaustausch kann dabei helfen, Ihre medizinische Versorgung zu verbessern.

Durch den Zugriff auf relevante Gesundheitsdaten in Ihrer ePA unterstützen Sie die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und andere Leistungserbringende dabei, die bestmögliche therapeutische Entscheidung treffen zu können, unerwünschte Wirkungen abzuwenden sowie unnötige Behandlungen oder belastende Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden. Statt einer Lose-Blatt-Sammlung zu Hause oder verstreuter Behandlungsunterlagen in verschiedenen Praxen haben Sie und Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte alle wichtigen Dokumente an einem Ort sicher zur Verfügung.

Mit der ePA werden viele Prozesse rund um die gesundheitliche Versorgung digitalisiert und dadurch einfacher und sicherer.

Ein Beispiel: Durch die automatische Übernahme der Daten aus Ihren E-Rezepten lässt sich in der ePA jederzeit nachvollziehen, welche Arzneimittel Sie aktuell einnehmen und welche Ihnen in der Vergangenheit verordnet wurden. Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen von Arzneimitteln ist diese Information für Ihre Ärztinnen und Ärzte und für die Apotheke äußerst wichtig.

Insbesondere dann, wenn Sie mehrere Arzneimittel einnehmen müssen, können unerwünschte Effekte mit diesem Wissen vermieden werden.

Auch Labordaten können zukünftig in strukturierter Form in der ePA gespeichert werden, damit alle wichtigen Befunde an einem Ort zur Verfügung stehen. In der ePA finden sich außerdem Hinweise auf wichtige persönliche Dokumente wie Vorsorgevollmacht, Patientenerklärung oder Organspendeausweis.

Neben dem direkten Nutzen für Ihre Versorgung sollen perspektivisch die in der ePA bereitgestellten Daten für gemeinwohlorientierte Zwecke verwendet werden. Wichtig ist dabei: Sämtliche Daten aus Ihrer ePA werden dazu pseudonymisiert. Sie sind also nicht unmittelbar auf Sie persönlich zurückzuführen, liefern aber wichtige Informationen zur gesundheitlichen Versorgung in Deutschland und können bei der Weiterentwicklung unseres Gesundheitswesens helfen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte \(ePA\) zu gemeinwohlorientierten Zwecken](#).

3.3 Wie erziele ich den größten Nutzen mit der ePA?

Grundsätzlich gilt: Je vollständiger Ihre ePA ist, desto größer ist der Mehrwert für Ihre Versorgung. Sind Sie in einer Praxis neu oder müssen Sie ins Krankenhaus, liegen wichtige Informationen z. B. zu vorhandenen Allergien oder Unverträglichkeiten, früheren Laborwerten oder der bisherigen Arzneimittelbehandlung in der ePA vor. Die Diagnosestellung und Ihre Behandlung können gezielt auf diesen Informationen aufbauen.

Wichtig ist, dass alle an Ihrer Behandlung Beteiligten auf die Daten in Ihrer ePA zugreifen und selbst aktuelle Behandlungsdaten hinterlegen dürfen. Dies müssen Sie Ihnen vor Behandlungsbeginn gestatten. Die Berechtigungen verwalten Sie entweder mit der ePA-App oder durch das Einlesen Ihrer Versichertenkarte, der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), vor Ort. Für eine vollständige ePA sollten Sie möglichst wenige Leistungserbringende vom Zugriff auf die ePA oder auf einzelne Dokumente in der ePA ausschließen.

3.4 Habe ich Nachteile, wenn ich Daten aus der ePA lösche?

Wenn Sie Daten aus Ihrer ePA löschen, sind diese Daten nicht mehr in der ePA verfügbar. Die Löschung wirkt unmittelbar, eine Wiederherstellung ist mithilfe der ePA nicht möglich. Dementsprechend stehen gelöschte Daten weder Ihnen noch Ihren Leistungserbringenden für Ihre Versorgung zur Verfügung. Lediglich Dokumente, die von Ihren Leistungserbringenden wie z. B. Ihrer Praxis oder Apotheke bereits aus der ePA in das eigene System übernommen wurden, bleiben bei den Leistungserbringenden auch bei einer Löschung verfügbar.

Überlegen Sie daher genau, ob Sie Daten aus Ihrer ePA löschen. Dokumente, die Leistungserbringende nicht sehen sollen, können Sie in der ePA verbergen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [6.11 Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können \(Verbergen von Dokumenten\)?](#)

3.5 Habe ich Nachteile, wenn ich der ePA widerspreche oder einzelnen Leistungserbringereinrichtungen den Zugriff auf meine ePA verwehre?

Ob Sie sich gegen eine ePA entscheiden und Widerspruch einlegen möchten oder eine ePA haben möchten, aber einer Leistungserbringereinrichtung keinen oder keinen vollständigen Zugriff auf die ePA gewähren möchten, ist allein Ihre Entscheidung. Es entstehen Ihnen daraus keine Nachteile für Ihre Gesundheitsversorgung. Diese bleibt auch zukünftig durch die etablierten Verfahren gewährleistet. Allerdings profitieren Sie in diesem Fall nicht von den Vorteilen der ePA in Ihrer medizinischen Behandlung.

4 Die elektronische Patientenakte (ePA) im Detail

4.1 Was kann in der ePA gespeichert werden?

An Ihrer Behandlung beteiligte Leistungserbringende können grundsätzlich alle im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Versorgung erhobenen Informationen und Daten speichern, sofern Sie dem nicht widersprechen. Das können z. B. Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen sein, Arztbriefe, Rezepte, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc. Eine genaue Aufstellung, was und unter welchen Voraussetzungen Leistungserbringende in Ihrer ePA speichern dürfen, finden Sie im Abschnitt [6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) durch Leistungserbringende](#).

Sie selbst können auch persönliche Gesundheitsdaten speichern. Dies können beispielsweise eigenständig geführte Diabetes-Tagebücher oder digitalisierte Befunde aus früheren Behandlungen sein, die Ihnen Ihre Ärztinnen und Ärzte bereitgestellt haben, oder aber auch eigene Aufzeichnungen. Diese Daten sind dabei als PDF/A-Dokumente in der ePA zu speichern.

Ihre Krankenkasse stellt zudem automatisch Informationen zu den von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in der ePA ein, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Wenn Sie eine Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA), also eine Gesundheits- oder Medizin-App, nutzen, können Sie auch diese Daten in der ePA speichern lassen, sofern Sie das möchten und die DiGA die Datenspeicherung in der ePA unterstützt. Zukünftig kann die ePA zudem die Datenübernahme von Activity-Trackern oder Smart-Watches - sogenannten Wearables - unterstützen.

4.2 Wie ist die ePA strukturiert?

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Daten der ePA in folgende Dokumentenarten bzw. Kategorien unterteilt:

4.2.1 Daten von Leistungserbringenden

- Befunde, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen, getrennt nach den folgenden Bereichen:
 - Hausarztpraxis
 - Krankenhaus
 - Labor und Humangenetik
 - Physiotherapie
 - Psychotherapie
 - Dermatologie

- Urologie/Gynäkologie
- Zahnheilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- weitere fachärztliche Bereiche
- weitere nicht-ärztliche Berufe
- eMedikationsplan (elektronischer Medikationsplan)
- ePatientenkurzakte (Daten des elektronischen Notfalldatensatzes bzw. der Patientenkurzakte)
- eArztbriefe (elektronische Arztbriefe)
- eZahnbonusheft (elektronisches Zahnbonusheft)
- eUntersuchungsheft für Kinder (elektronisches Untersuchungsheft für Kinder mit den Daten zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern)
- eMutterpass (elektronischer Mutterpass mit Daten über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung)
- eImpfdokumentation (elektronische Impfdokumentation)
- Hinweise zu Aufbewahrungsorten und dem Vorhandensein von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Daten zur pflegerischen Versorgung
- Daten zum E-Rezept (Verordnungsdaten und Informationen zu deren Einlösung)
- eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen)
- sonstige medizinische Daten (z. B. Daten aus der Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP))
- Daten der Heilbehandlung und Rehabilitation
- Abschriften der Behandlungsdokumentation von Leistungserbringereinrichtungen (z. B. Krankenhäusern) nach § 630g BGB
- Erklärungen zur Organ- und Gewebespende

4.2.2 Ihre Daten

- von Ihnen selbst zur Verfügung gestellte Gesundheitsdaten

4.2.3 Daten weiterer Anbieter

- Daten aus Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)
- Daten über in Anspruch genommene Leistungen (bereitgestellt von der eigenen Krankenkasse)
- Informationen zu einer konkreten Gesundheitsgefährdung, dem Risiko einer Erkrankung oder einer Pflegebedürftigkeit oder dem Vorliegen einer Impfindikation nach § 25b SGB V (sofern Ihre Krankenkasse das Verfahren unterstützt)

Hinweis: Die Einteilung der einzelnen Dokumentenarten/Kategorien ist sowohl für die ePA als auch für die ePA-Apps der Krankenkassen gesetzlich festgeschrieben. Die Dokumentenarten bzw.

Kategorien können in den ePA-Apps der einzelnen Krankenkassen allerdings unterschiedlich benannt sein.

4.3 Wer hat Zugriff auf die ePA?

Auf die ePA können Sie selbst zugreifen, sofern Sie die ePA-App nutzen. Zudem können die im Folgenden genannten Personenkreise die ePA nutzen, entweder nur zum Auslesen von Daten oder auch zum Einstellen von Daten, sofern Sie dem nicht aktiv widersprechen oder bereits widersprochen haben:

- **Leistungserbringende und Leistungserbringereinrichtungen**

Detaillierte Informationen zu den Zugriffsmöglichkeiten einer Leistungserbringereinrichtung, dem Erfordernis Ihrer Einwilligung bzw. Ihre Möglichkeiten zum Widerspruch finden Sie im Abschnitt [6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) durch Leistungserbringende.](#)

- **Krankenkassen**

Ihre Krankenkasse kann Daten zu den von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in der ePA ablegen. Zudem hat sie Hinweise zu individuellen Gesundheitsrisiken in die ePA zu übermitteln und dort zu speichern, sofern sie die vorliegenden Daten entsprechend § 25b SGB V auswertet und bei der Auswertung eine konkrete Gesundheitsgefährdung, das konkrete Risiko einer Erkrankung oder einer Pflegebedürftigkeit oder das Vorliegen einer Impfindikation erkannt wird. Ihre Krankenkasse stellt zudem etwaige von Ihnen an die Krankenkasse zur Digitalisierung gesendete medizinische Dokumente in die ePA ein.

Ein Zugriff auf die in der ePA gespeicherten Daten ist Ihrer Krankenkasse gesetzlich nicht gestattet und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen ausgeschlossen.

- **Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI)**

Zur automatisierten Unterstützung Ihrer medizinischen Versorgung greifen Anwendungen der TI für bestimmte, vom Gesetzgeber festgelegte medizinische Anwendungsfälle auf Ihre ePA zu. Dies geschieht ausschließlich nach den Vorgaben der gematik. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\).](#)

- **Personen Ihres Vertrauens**

Sie können auch Personen, denen Sie besonders vertrauen, zum ePA-Zugriff berechtigen. Dies sind Ihre sogenannten Vertreterinnen bzw. Vertreter. Ihre Vertretung hat grundsätzlich die gleichen Zugriffsmöglichkeiten wie Sie selbst. Sie kann Leistungserbringereinrichtungen Zugriffe gewähren oder entziehen und die Krankenkassen zur Datenbereitstellung auffordern. Ihre Vertretung kann Ihre ePA jedoch weder löschen noch weitere Vertreterinnen oder

Vertreter benennen bzw. Vertretungen widerrufen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

- **ePA-Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse**

Jede Krankenkasse hat eine Ombudsstelle für die ePA. Aufgabe der Ombudsstelle ist es u. a., Versicherte ohne Zugriff auf ein (mobiles) Endgerät bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Sie kann in Ihrem Auftrag z. B. Ihren Widerspruch gegen den Zugriff einzelner Leistungserbringereinrichtungen auf die ePA geltend machen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

- **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) und Digitale Pflegeanwendungen (DiPA)**

Wenn Sie eine DiGA oder DiPA nutzen, können diese Gesundheitsdaten ebenfalls in Ihre ePA übertragen werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse sowie vom Hersteller Ihrer Gesundheitsanwendung. In einer späteren Ausbaustufe der ePA können Sie einer DiGA oder DiPA umgekehrt auch die Erlaubnis zum Zugriff auf die Daten in der ePA erteilen.

- **Gemeinwohlorientierte Datennutzung**

Wenn Sie dem nicht gesondert widersprechen, stellt die ePA automatisch Ihre Gesundheitsdaten in pseudonymisierter Form für gemeinwohlorientierte Vorhaben im Geltungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verfügung. Dieser Widerspruch kann unabhängig von einem möglichen Widerspruch gegen die Nutzung der ePA erklärt werden. Die Pseudonymisierung trägt dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten Rechnung und soll Rückschlüsse auf Sie als Person minimieren. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte \(ePA\) zu gemeinwohlorientierten Zwecken](#).

4.4 Wer muss Daten in die ePA einstellen?

Die ePA lebt davon, dass in ihr möglichst viele persönliche Gesundheitsdaten abgelegt sind – erst dann entfaltet sie für Sie und Ihre behandelnden Leistungserbringenden den vollen Mehrwert.

Neben den Daten, die Sie selbst einstellen, kommt es natürlich ganz entscheidend auf die Daten an, die im Rahmen Ihrer Behandlungen bei Ärztinnen und Ärzten oder im Krankenhaus erhoben und in die ePA eingestellt werden. Die an Ihrer Versorgung teilnehmenden **Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte und Krankenhäuser sind verpflichtet** (gemäß §§ 347 und 348 SGB V), bestimmte Daten in Ihre ePA einzustellen, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Weitere Leistungserbringende, wie z. B. aus der Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Logopädie, Ernährungstherapie oder in der häuslichen oder stationären Pflege, können Daten in die ePA einstellen (gemäß § 349 SGB V).

Darüber hinaus ist für die **medizinischen Anwendungsfälle der ePA** eine **automatische Übertragung der Daten** an die ePA vorgesehen (gemäß § 342 Abs. 2a, 2b, 2c SGB V). Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Weitere Informationen darüber, welche Informationen im Rahmen Ihrer Behandlung in die ePA einzustellen sind, finden Sie im Abschnitt [6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) durch Leistungserbringende](#).

4.5 Welche Daten stellt meine Krankenkasse in der ePA bereit?

Gegenüber Ihrer Krankenkasse haben Sie Anspruch auf die automatische Bereitstellung von Daten über die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Aufgrund von festgelegten Prozessen und Abrechnungsprüfungen durch die Krankenkassen, kann sich die Bereitstellung dieser Daten zeitlich erheblich verzögern. Informationen zu den Kosten sind nicht Gegenstand der Datenbereitstellung der Krankenkassen.

Neben den Daten zu in Anspruch genommenen Leistungen hat Ihre Krankenkasse auch Daten zu persönlichen Gesundheitsrisiken in die ePA einzustellen, wenn sie die ihr vorliegenden Daten entsprechend auswertet. Diese Informationen können Gesundheitsrisiken, das Risiko von Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit und das Vorliegen einer Impfindikation betreffen. Sollten Sie diese Art der Datennutzung durch Ihre Krankenkasse nicht wünschen, so können Sie dem gemäß § 25b SGB V widersprechen.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, in Papierform vorliegende Dokumente von Ihrer Krankenkasse digitalisieren und in die ePA einstellen zu lassen. Dieser Service umfasst bis zu zehn in Papierform vorliegende Arztbriefe bzw. Dokumente zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichten sowie zu sonstigen untersuchungs- und behandlungsbezogenen medizinischen Informationen. Sie können davon insgesamt zweimal in 24 Monaten Gebrauch machen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

5 Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit der ePA-App

Dieser Abschnitt beschreibt die selbstständige Nutzung der ePA mithilfe der ePA-App Ihrer Krankenkasse.

5.1 Was benötige ich für die selbstständige Nutzung der ePA?

Neben der von Ihrer Krankenkasse bereitgestellten und der nach den Vorgaben der gematik geprüften ePA-App benötigen Sie ein geeignetes Endgerät. Dies kann z. B. ein Smartphone oder Tablet-Computer sein. Zur Nutzung muss die ePA-App freigeschaltet werden. Mehr Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [5.4 Wie schalte ich die ePA-App für meine ePA frei?](#)

Sie können die ePA auch ohne ein geeignetes Endgerät und eine entsprechende ePA-App nutzen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

5.2 Welche zentralen Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenkasse?

Die ePA-App ist nach den Vorgaben des BSI und der gematik erstellt. Die Vorgaben regeln u. a., welche Funktionen die ePA-App Ihrer Krankenkasse bereitstellen muss und wie die gespeicherten Daten zu strukturieren sind.

Sie sind grundsätzlich berechtigt, sämtliche Daten der ePA auszulesen, zu übermitteln, zu löschen und zu verbergen. Damit Sie dieses Recht selbstständig wahrnehmen können, stellt Ihnen die ePA-App Ihrer Krankenkasse mindestens die folgenden Funktionen bereit:

- Dokumente einstellen, suchen, einsehen, herunterladen und löschen
- Widersprüche gegen den Zugriff einzelner Leistungserbringereinrichtungen erteilen und widerrufen
- Dokumente verbergen und sichtbar machen
- Elektronische Medikationsliste einschließlich eines möglicherweise in der ePA gespeicherten elektronischen Medikationsplans für einzelne Leistungserbringereinrichtungen verbergen und sichtbar machen
- Vertretungen erstellen und entziehen
- Zugriffe auf die ePA anhand der Protokolldaten kontrollieren und die Protokolldaten herunterladen
- der Bereitstellung Ihrer Daten zu den von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen Ihrer Krankenkasse widersprechen bzw. einen dazu erteilten Widerspruch zurücknehmen

- Nutzung der ePA widersprechen, die Akte vollständig schließen und alle in der ePA gespeicherten Daten löschen
- als vertretungsberechtigte Person die ePA einer anderen Person verwalten
- Ein- bzw. abschaltbare Push-Mitteilungen auf Ihrem mobilen Endgerät z. B. wenn jemand anderes als Sie selbst (z. B. eine Vertreterin oder ein Vertreter) ein Dokument einstellt oder aktualisiert, oder bestimmte (Sichtbarkeits-)Rechte ändert.

Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass die ePA-App mit den folgenden Funktionen ausgestattet ist:

- direkter Zugriff aus der ePA-App auf qualitätsgesicherte Gesundheitsinformationen im nationalen Gesundheitsportal „gesund.bund.de“
- sichere Übermittlung von Sofortnachrichten mithilfe des TI-Messengers (TIM) an Ihre Krankenkasse und an Ihre Leistungserbringenden – wenn diese es unterstützen.
- Möglichkeit zur Abgabe Ihrer Erklärung zur Organspende im Organspende-Register

5.3 Welche weiteren Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenkasse?

Da es sich bei der ePA-App Ihrer Krankenkasse um eine individuell programmierte App handelt, hat Ihre Krankenkasse die Möglichkeit, weitere Funktionen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der ePA stehen, anzubieten.

Ihre Krankenkasse kann z. B. Funktionen zur Verwaltung von E-Rezepten in die ePA-App integrieren. Damit können Sie E-Rezepte verwalten und z. B. Ihre Rezepte einer Apotheke zuweisen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Informationen Ihrer Krankenkasse zur Nutzung der ePA-App in Verbindung mit dem E-Rezept.

Ihre Krankenkasse kann Ihnen darüber hinaus zusätzliche Anwendungen zur freiwilligen Nutzung zusammen mit der ePA anbieten. Sie können diesen Anwendungen Daten aus der ePA zur Verfügung stellen. Dazu müssen Sie in die Datennutzung durch diese Anwendung einwilligen. Ihre Krankenkasse darf die von Ihnen bereitgestellten Daten nur zu den genannten Zwecken der Anwendung verarbeiten. Der Zugriff der Krankenkasse auf Ihre in der ePA gespeicherten Daten ist weiterhin technisch ausgeschlossen. Ihre Krankenkasse informiert Sie über die Art der in der Anwendung verarbeiteten Daten, den Speicherort und die Zugriffsrechte.

5.4 Wie schalte ich die ePA-App für meine ePA frei?

Nach der Installation muss Ihre ePA-App im Rahmen der ersten Nutzung für Ihre ePA freigeschaltet werden. Hierfür sind grundsätzlich verschiedene Wege vorgesehen:

- **Freischaltung über Ihre elektronische Gesundheitskarte (eGK) in Verbindung mit einem mobilen Endgerät (Smartphone)**

Diese Freischaltung erfolgt mittels der kontaktlosen NFC-Schnittstelle Ihrer eGK und der dazugehörigen PIN, die Sie von Ihrer Krankenkasse nach einer erfolgreichen Identifikation erhalten. Zur Freischaltung halten Sie die eGK einfach in geeigneter Weise an Ihr Smartphone.

- **Freischaltung mithilfe der GesundheitsID**

Die GesundheitsID ist Ihr digitaler Zugang für das Gesundheitswesen. Sie wird individuell für Sie erstellt und umfasst Ihre persönlichen Daten, z. B. Ihren Namen und Ihre Krankenversicherungsnummer. Die GesundheitsID ist somit Ihr digitaler Schlüssel, der Ihnen den Zugang zu Online-Gesundheitsanwendungen wie der ePA ermöglicht. Die Nutzung der GesundheitsID ist kassenspezifisch. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

- **Freischaltung mithilfe der eID-Funktion des Personalausweises, des Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger**

Die Freischaltung gleicht dem Vorgehen bei der eGK und dem mobilen Endgerät. Anstelle der eGK und PIN nutzen Sie die entsprechende eID-Funktion einer der genannten Karten.

Aus Sicherheitsgründen ist die Nutzung der ePA-App an das Endgerät gekoppelt, über das Sie die Freischaltung vorgenommen haben. Sie können weitere Endgeräte zur Nutzung mit der ePA aktivieren. Die aktivierten Endgeräte werden zentral gespeichert. Ein neues Endgerät muss für die erste Nutzung mit der ePA aktiviert werden.

Die einzelnen Verfahren können sich im Detail von ePA-App zu ePA-App unterscheiden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

5.5 Wie gehe ich mit meinen Gesundheitsdaten in der ePA sicher um?

Um die Sicherheit Ihrer ePA-Daten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass Sie ausschließlich eine von der gematik zugelassene ePA-App nutzen, die Sie aus einer vertrauenswürdigen Quelle heruntergeladen haben. Vertrauenswürdige Quellen sind z. B. der App-Store von Apple für das iOS-Betriebssystem sowie Google Play für Android. Für die Betriebssysteme weiterer Endgeräte (Laptops oder PCs) sind die Stores der Betriebssystemhersteller (z. B. Microsoft oder Apple) oder die Website Ihrer Krankenkasse die vertrauenswürdigen Bezugsquellen. Diesbezüglich sind die Krankenkassen verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben auch im Hinblick auf die Übermittlung an Drittländer einzuhalten.

Sie sollten Ihre ePA-App zudem stets auf Endgeräten betreiben, die unter Ihrer Kontrolle stehen. Der Zugriff auf die ePA über einen öffentlichen PC, z. B. in einem Internet-Café, ist daher unbedingt zu vermeiden! Um die ePA sicher vom eigenen Endgerät aus zu nutzen, müssen Sie zudem für den Schutz Ihrer jeweiligen Endgeräte Sorge tragen. Entsprechende Anweisungen, die Sie hierfür

ausführen müssen, finden sich in der Dokumentation der ePA-App. Ebenso sollten Sie die Empfehlungen des BSI zur Endgerätesicherheit befolgen. Das BSI stellt hierfür ein Informationsangebot im Internet bereit: <https://www.bsi-fuer-buerger.de/>

5.6 Welche Maßnahmen muss ich bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch der eGK oder der Zugangsdaten für die ePA-App treffen?

Dem Schutz des Zugangs zur ePA kommt besonders große Bedeutung zu. Bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch der eGK oder des Zugangs für die ePA und die ePA-App müssen diese schnellstmöglich bei der Krankenkasse gesperrt werden, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten. Die Krankenkassen bieten hierfür verschiedene Sperrmöglichkeiten an (z. B. telefonisch oder online). Wenden Sie sich daher bei einem entsprechenden Verdacht auf Missbrauch unverzüglich an Ihre Krankenkasse.

5.7 Kann ich die Dokumente in der ePA oder die ganze Akte löschen?

Das Prinzip der Freiwilligkeit bedeutet auch, dass Sie jederzeit das Recht haben, die in die Akte eingestellten Dokumente selbst zu löschen.

Beachten Sie bei einer Löschung, dass die gelöschten Daten unwiderruflich aus der ePA entfernt werden. Nach der Löschung sind die Daten in der ePA nicht mehr vorhanden. Sie können diese Daten später nicht selbstständig mit Mitteln der ePA wiederherstellen. Sollten Sie diese Daten später wieder benötigen, so müssen diese Daten auf einem anderen Weg (z. B. über die Leistungserbringenden, die diese Daten bereitgestellt haben) zur Verfügung gestellt werden. Dies geht jedoch nicht in allen Fällen: Beispielsweise sind die automatisch übertragenen Daten des E-Rezepts nach einer Löschung aus der ePA in der Regel nicht mehr aus einer anderen Quelle wiederherstellbar.

Prüfen Sie daher vor einer Löschung stets, ob nicht möglicherweise das Verbergen von Daten die bessere Alternative ist. Durch das Verbergen bleibt ein Dokument in der ePA, ist aber nicht mehr für Leistungserbringereinrichtungen sichtbar. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [6.11 Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können \(Verbergen von Dokumenten\)?](#)

5.8 Wie behalte ich den Überblick darüber, wer etwas in meiner Akte geändert hat?

Die ePA zeichnet alle Vorgänge in einem Protokoll auf, z. B. Zugriffe und Änderungen durch Leistungserbringende oder Ihre Vertretungspersonen. Wenn Sie die ePA-App Ihrer Krankenkasse nutzen, werden Ihnen die Inhalte des Protokolls komfortabel und einheitlich dargestellt.

5.9 Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) in der ePA speichern?

Manche DiGA bieten die Möglichkeit, Daten in die ePA zu übertragen. Damit eine DiGA Daten in Ihrer ePA speichern kann, müssen Sie in beiden Anwendungen entsprechende Freigaben vornehmen. In der ePA-App Ihrer Krankenkasse müssen Sie die gewünschte DiGA zum Speichern von Daten berechtigen. In der DiGA selbst müssen Sie einwilligen, dass diese Daten an die ePA weitergeben darf. Weitere Informationen über die entsprechenden Einwilligungen und Einstellung in der DiGA erhalten Sie vom DiGA-Hersteller.

5.10 Was ändert sich, wenn ich die ePA-App nicht nutze?

Vorbemerkung: Für den Fall, dass Sie die ePA-App nicht nutzen möchten oder können, haben Sie die Möglichkeit eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen. Diese Person kann dann mit der eigenen ePA-App auch auf Ihre ePA zugreifen und diese für Sie verwalten. Näheres dazu lesen Sie im Abschnitt [8.2 Was genau ist die Vertretungsfunktion der ePA?](#) Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bietet Ihnen auch die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt [8.3 Wie unterstützt mich die Ombudsstelle meiner Krankenkasse bei der Nutzung der ePA?](#)

Wenn Sie die ePA-App nicht selbstständig nutzen, hat dies folgende Auswirkungen auf die Wahrnehmung Ihrer Rechte als datenschutzrechtlich betroffene Person:

- Sie haben keine Möglichkeit, selbstständig auf Ihre in der ePA gespeicherten Daten zuzugreifen, Daten zu löschen oder Zugriffsberechtigungen auf bestimmte Daten einzuschränken. Auch Ihre Krankenkasse hat weder die gesetzliche Befugnis noch die technische Möglichkeit, die Daten Ihrer ePA auszulesen und Ihnen bereitzustellen.
- Sie können keine eigenen Dokumente (z. B. frühere ärztliche Befunde) in der ePA ablegen. Sie müssen sich an die Leistungserbringereinrichtung wenden, die die entsprechenden Daten vorliegen hat und um die Speicherung in der ePA bitten.
- Sie können den Zugriff auf die ePA für Leistungserbringereinrichtungen nur direkt bei den Leistungserbringenden mithilfe Ihrer eGK gewähren. Möchten Sie einer Leistungserbringereinrichtung technisch den Zugriff auf Ihre ePA entziehen (also einen Widerspruch einlegen), müssen Sie sich an die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse wenden. Näheres dazu lesen Sie im Abschnitt [8.4 Welche Möglichkeiten bietet mir die Ombudsstelle hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten von Leistungserbringereinrichtungen?](#)
- Sie können bereits in der ePA gespeicherte Dokumente nicht vor Leistungserbringenden verbergen oder sie für diese wieder sichtbar machen.

- Die Zugriffsdauer von Leistungserbringenden ist nicht individuell anpassbar, sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus [Tabelle 1](#).

6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Leistungserbringende

6.1 Wer kann wann auf meine ePA zugreifen?

Ein Zugriff aus einer Leistungserbringereinrichtung darf nur erfolgen, soweit dies tatsächlich für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten, die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich erforderlich ist. Der Zugriff muss im Kontext mit Ihrem Besuch bzw. mit Ihrer Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung stehen.

Beim Besuch einer Leistungserbringereinrichtung (z. B. einer Arztpraxis) kann der Bezug zur Behandlung und damit die Zugriffsmöglichkeit unmittelbar durch die Vorlage der eGK hergestellt werden. Alternativ können Sie die Zugriffsberechtigung auch über die ePA-App Ihrer Krankenkasse unabhängig von einem Vor-Ort-Besuch erteilen. Mit der Zugriffsberechtigung für Leistungserbringereinrichtungen auf die ePA willigen Sie gemäß § 353 SGB V automatisch in die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die jeweilige Leistungserbringereinrichtung ein.

Der Zugriff kann nur erfolgen, sofern Sie dem zuvor nicht widersprochen haben – in der ePA-App, bei den Leistungserbringenden oder über die Ombudsstelle. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gilt, dass Sie in deren Zugriff auf die ePA im Vorfeld einwilligen müssen. Ohne Ihre Einwilligung ist ein Zugriff dieser Einrichtungen nicht erlaubt. Durch die Vorlage der eGK gewähren Sie technisch den Zugriff auf die ePA.

Eine Zugriffsberechtigung erstreckt sich immer auf die gesamte Leistungserbringereinrichtung oder Organisationseinheit. Sie gewähren den Zugriff somit dem gesamten medizinischen Personal einer Leistungserbringereinrichtung, z. B. einer Arztpraxis, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Krankenhauses. Bei einem Widerspruch gegen den Zugriff entziehen Sie die Berechtigungen dementsprechend der gesamten Einrichtung bzw. Abteilung.

Für einige Leistungserbringende hat der Gesetzgeber nach § 352 SGB V festgelegt, dass sie grundsätzlich nur bestimmte Informationen in Ihrer ePA einsehen dürfen. Über diese gesetzlich festgelegten Zugriffsrechte hinaus können Sie keine Berechtigung zum Zugriff erteilen. Eine Apothekerin bzw. ein Apotheker darf z. B. keine Daten aus Ihrem elektronischen Zahnbonusheft einsehen. Eine Gesamtübersicht zu den Zugriffsberechtigungen bietet [Tabelle 2](#)

Jede Leistungserbringereinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, zu protokollieren, wer wann auf welche Daten Ihrer ePA zugegriffen hat. Der Zugriff der Leistungserbringereinrichtung wird in der ePA nachvollziehbar gespeichert. Die Leistungserbringereinrichtung muss wiederum protokollieren, welche für die Einrichtung tätige Person den Zugriff vorgenommen hat.

6.2 Wie lange kann eine Leistungserbringereinrichtung standardmäßig auf die ePA zugreifen?

Der Zugriff einer Leistungserbringereinrichtung ist standardmäßig nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Ihrem Besuch oder Ihrer Behandlung möglich. Die Dauer richtet sich dabei nach der Art der Leistungserbringereinrichtung. Bei einer erneuten Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen und einem damit verbundenen Einlesen der eGK verlängert die ePA die Zugriffsdauer entsprechend. Die folgende [Tabelle 1](#) enthält die jeweilige Dauer.

Mithilfe der ePA-App Ihrer Krankenkasse können Sie die Zugriffsdauer einzelner Leistungserbringereinrichtungen selbst steuern. Sie können dabei zwischen einem Zugriff von mindestens einem Tag bis zu einer unbegrenzten Dauer wählen.

Tabelle 1: Zugriffsdauer der Leistungserbringenden

Leistungserbringereinrichtung	Standard-Dauer
Arztpraxis Zahnarztpraxis Psychotherapiepraxis Gesundheits- und Krankenpflegeeinrichtung Kinderkrankenpflegeeinrichtung Altenpflegeeinrichtung Pflegefachkräfte Hebammen Heilmittelerbringereinrichtungen	90 Tage
Apotheken Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Betriebsärztinnen und -ärzte Notfallsanitäterinnen und -sanitäter	3 Tage

6.3 Welche Leistungserbringenden dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?

Welche Leistungserbringenden auf welche Daten unter den zuvor genannten Voraussetzungen zugreifen dürfen, ist gesetzlich detailliert geregelt (gemäß § 352 SGB V). Diese Regelungen haben wir für Sie in der folgenden [Tabelle 2](#) zusammengefasst. Bitte beachten Sie dabei, dass Daten, die Ihnen Ihre Krankenkasse zu individuellen Gesundheitsrisiken in die ePA einstellt, wegen aktuell fehlender gesetzlicher Regelungen noch nicht über die ePA mit Leistungserbringenden geteilt werden können.

Die Tabelle zeigt die maximal zulässigen Zugriffsberechtigungen aller Nutzenden einer ePA. Eine darüberhinausgehende Erteilung von Berechtigungen ist nicht zulässig und wird technisch unterbunden. Durch Widersprüche oder das Verbergen von Dokumenten und Dokumentenkategorien können Sie jederzeit Berechtigungen einschränken und im vorgegebenen Rahmen wieder erweitern. Sie haben somit die genaue Kontrolle darüber, welche Leistungserbringereinrichtung auf welche Daten in der ePA zugreifen darf. Näheres dazu finden Sie in den Abschnitten [6.11 Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können \(Verbergen von Dokumenten\)?](#) und [6.12 Ich möchte nicht \(mehr\), dass eine Leistungserbringereinrichtung auf meine ePA zugreifen kann. Was kann ich tun?](#)

Tabelle 2: Gesetzliche Vorgaben zum Zugriff der Leistungserbringenden

Daten von Leistungserbringenden																																
Zugreifende Personengruppe	Art des Zugriffs	Dokumentenart	Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen sowie zu Behandlungsberichten und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische			eMedikationsplan			ePatientenkurzakte (inkl. Notfalldaten)			eArztbriefe			eZahnbonusheft			eUntersuchungsheft für Kinder			eMutterpass			eImpfdokumentation			Hinweise zu Aufbewahrungsorten			Daten zur pflegerischen Versorgung		
			Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen			x	x	x	x	x	+	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Apotheken				x		x	x	+		x				x				x			x	x	x			x			x			
Psychotherapiepraxen			x	x	x	x	x	+	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege				x			x			x				x				x				x				x			x	x	x	
Hebammen				x			x			x				x				x	x	x			x			x			x			
Heilmittelerbringereinrichtungen			(x)	x	(x)		x			x				x				x								x			x			
Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes			x	x	x	x	x	+	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einrichtungen der Arbeits-/Betriebsmedizin				x			x			x				x				x			x	x	x			x			x			
Notfallsanitäterinnen und -sanitäter			(x)	x	(x)		x			x							x				x				x				x			

[illegible]

Zugreifende Personengruppe	Art des Zugriffs			Dokumentenart	Daten von Leistungserbringenden							Ihre Daten			Daten weiterer Anbieter															
					Verordnungsdaten und Dispensierinformationen elektronischer Verordnungen			eArbeitsunfähigkeitsbescheinigung			Sonstige Daten			Daten zur Heilbehandlung und Rehabilitation			Abschriften der Behandlungsdokumentation			Erklärungen zur Organ- und Gewebespende			Durch die Versicherten zur Verfügung gestellte Daten			Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung			Daten über in Anspruch genommene Leistungen	
	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen	Schreiben	Auslesen	Löschen
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Apotheken	x	x	x																											
Psychotherapiepraxen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege			x																											
Hebammen			x																											
Heilmittelerbringereinrichtungen			x																											
Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einrichtungen der Arbeits-/Betriebsmedizin			x			x					x				x					x										
Notfallsanitäterinnen und -sanitäter			x																											

Versicherte (und deren Vertretungsberechtigte)

x	x x	x x	x x	x x	x x x	x x x	x x	x x

Legende:

x Recht vollständig vorhanden

+ Anstelle eines Löschrechts besteht die Möglichkeit Einträge als ungültig zu kennzeichnen

(x) Recht gilt nur für Untermengen von Dokumenten wie bspw. Dokumente einer bestimmten Fachgruppe (bspw. physiotherapeutische Dokumente)

Schreiben umfasst das Hochladen, Importieren und Aktualisieren von Dokumenten in der ePA

Auslesen umfasst das Lesen, Herunterladen, Exportieren sowie die Übernahme in die Dokumentation der Leistungserbringenden (d. h. also das Speichern und Verwenden)

Löschen umfasst das Entfernen von Dokumenten aus der ePA

Beispiel 1: Die dargestellte Tabelle zeigt, dass beispielsweise **Ärztinnen und Ärzte** sowie das Personal in ärztlichen Leistungserbringereinrichtungen – sofern Sie die Berechtigungen nicht einschränken – auf alle Daten von Leistungserbringenden schreibend, auslesend und löschend zugreifen können. Ebenso können Ärztinnen und Ärzte auf die von Ihnen als Patientin/Patient zur Verfügung gestellten Daten zugreifen. Ein Zugriff auf Daten der Krankenkassen zu den von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen ist hingegen nicht möglich.

Beispiel 2: Apothekerinnen und Apotheker (sowie das Personal der Apotheke) haben – sofern Sie die Berechtigungen nicht einschränken – auf den elektronischen Medikationsplan, die elektronische Impfdokumentation sowie Verordnungsdaten und Dispensierinformationen (d. h. Abgabeberechtigungen) von Rezepten schreibenden Zugriff, d. h., sie können diese Daten in Ihrer ePA anlegen und aktualisieren. Auf alle anderen Dokumente können berechtigte Apothekerinnen und Apotheker sowie das Apothekenpersonal ausschließlich auslesend zugreifen. Daten der Krankenkassen zu in Anspruch genommene Leistungen können ausschließlich von den Versicherten selbst eingesehen werden.

Beispiel 3: Heilmittelerbringereinrichtungen inkl. Personal, z. B. Physiotherapiepraxen, können alle Daten in der ePA auslesen – mit Ausnahme der Impfdokumentation und der Daten der Krankenkassen zu in Anspruch genommenen Leistungen. Verfassen, verändern und löschen hingegen können sie nur solche Befunde, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen sowie Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen, wenn diese aus ihrem jeweiligen Heilmittelbereich (z. B. Physiotherapie) kommen.

Wichtiger Hinweis: Ein lesender Zugriff (d. h. ein Kreuz in der Spalte „Auslesen“) bedeutet, dass die Daten aus der ePA heruntergeladen und in die Behandlungsdokumentation der jeweiligen Leistungserbringenden übernommen werden können. Auch bei einem Entzug der Berechtigung bleiben Daten, die Leistungserbringende in ihre Behandlungsdokumentation übernommen haben, für die ehemals berechtigte Leistungserbringereinrichtung verfügbar. Der Grund dafür ist, dass sie die Daten durch die Übernahme aus der ePA heruntergeladen und eine eigene Kopie der Daten erstellt haben. Dies ist aus rechtlicher Sicht erforderlich, da Leistungserbringende ihre Behandlung nach § 630f BGB medizinisch vollständig dokumentieren müssen.

6.4 Welche Daten müssen die an meiner Behandlung beteiligten, vertragsärztlichen Leistungserbringenden und Krankenhäuser in die ePA einstellen?

Die Pflicht zur Speicherung bestimmter Daten in der ePA durch vertragsärztliche Leistungserbringende und Krankenhäuser ist gesetzlich geregelt.

Vertragsärztliche Leistungserbringereinrichtungen und Krankenhäuser sind nach §§ 347 und 348 SGB V auch ohne Ihr ausdrückliches Verlangen **gesetzlich verpflichtet**, folgende Daten in der ePA zu speichern – sofern diese **im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung** erhoben und elektronisch verarbeitet werden und Sie der Speicherung nicht ausdrücklich widersprochen haben:

- Daten zur Unterstützung von medizinischen Anwendungsfällen
- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befunde aus invasiven und nicht-invasiven, chirurgischen oder konservativen Maßnahmen
- elektronische Arztbriefe bzw. elektronische Entlassbriefe von Krankenhäusern

Wurden die oben genannten Daten **im Rahmen von Vorbehandlungen** durch Leistungserbringende erhoben und elektronisch verarbeitet, **können** diese gemäß § 348 SGB V in die ePA eingestellt werden, wenn dies aus deren Sicht für die Versorgung erforderlich ist. Die Leistungserbringenden sind verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche Daten in der ePA gespeichert werden.

6.5 Welche Daten müssen die an meiner Behandlung beteiligten, weiteren Leistungserbringenden einstellen?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden, z. B. Apotheken, Physiotherapiepraxen oder Pflegeeinrichtungen, können ebenfalls Daten im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung in Ihrer ePA speichern.

Im Gegensatz zu den Vertragsärztinnen und -ärzten und den Krankenhäusern sind die weiteren Leistungserbringenden aber nicht zwangsläufig an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen. Ohne TI-Anschluss haben sie keine Möglichkeit, auf Ihre ePA zuzugreifen und sind nicht verpflichtet, Daten in Ihrer ePA zu speichern.

Die weiteren Leistungserbringenden **können** folgende Daten in der ePA speichern – sofern diese **im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung** erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden und Sie der Speicherung nicht ausdrücklich widersprochen haben:

- Daten zur Unterstützung von medizinischen Anwendungsfällen
- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befunde aus invasiven und nicht-invasiven, chirurgischen oder konservativen Maßnahmen
- elektronische Arztbriefe bzw. elektronische Entlassbriefe von Krankenhäusern

Das Speichern der oben genannten Daten ist technisch in der ePA nur möglich, sofern dies für die entsprechende Leistungserbringereinrichtung auch zulässig ist. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt [6.3 Welche Leistungserbringenden dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?](#)

Wurden die oben genannten Daten **im Rahmen von Vorbehandlungen** erhoben und elektronisch verarbeitet, **können** auch diese in die ePA eingestellt werden, wenn dies aus der Sicht der jeweiligen Leistungserbringenden für die Versorgung erforderlich ist. In diesem Fall müssen Sie im Vorfeld darüber informiert werden.

6.6 Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Leistungserbringenden auf mein Verlangen hin in die ePA ein?

Neben den oben genannten Daten **müssen die** Leistungserbringereinrichtungen nach §§ 347–349 SGB V **auf Ihr Verlangen hin weitere Daten** in der ePA speichern – sofern diese **im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung** erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden. Dazu benötigen die Leistungserbringenden Ihre ausdrückliche Einwilligung, die dann in der Behandlungsdokumentation zu protokollieren ist. Zudem muss die Leistungserbringereinrichtung an die TI angeschlossen sein.

Eine Übersicht über die Daten, die in die ePA eingestellt werden können, finden Sie im Abschnitt [4.2.1 Daten von Leistungserbringenden](#).

Voraussetzung für das Speichern dieser Daten ist, dass dies für die entsprechende Leistungserbringereinrichtung auch zulässig ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [6.3 Welche Leistungserbringenden dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?](#)

Zudem hat eine vertragsärztliche Einrichtung oder ein Krankenhaus auf Ihr Verlangen hin, elektronische Abschriften Ihrer Behandlungsdokumentation nach § 630g BGB in der ePA zu speichern.

6.7 Kann ich dem Einstellen bestimmter Daten durch Leistungserbringereinrichtungen widersprechen?

Sie haben das Recht, der Übertragung von einzelnen Informationen zu widersprechen. Wenn Sie der Übertragung widersprechen, dürfen die Daten nicht in der ePA gespeichert werden. Die

Leistungserbringereinrichtung ist verpflichtet, den Widerspruch zu dokumentieren. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt [10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Liegt von Ihnen ein Widerspruch zum Zugriff auf die ePA für bestimmte Leistungserbringereinrichtungen vor, so können diese keine Daten in die ePA einstellen, auch wenn sie in Ihre Behandlung eingebunden sind. In diesem Fall werden die Daten wie bisher in der Einrichtung separat geführt.

6.8 Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Betriebsärztinnen und -ärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst in die ePA ein?

Im Unterschied zu allen anderen Leistungserbringenden ist für den Zugriff von Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Leistungserbringenden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf die ePA Ihre explizite Einwilligung erforderlich. Technisch erteilen Sie den Zugriff auf dem gleichen Wege wie in der Arztpraxis oder im Krankenhaus: entweder mithilfe der ePA-App Ihrer Krankenkasse oder aber durch die Vorlage und das Einlesen Ihrer eGK beim Besuch der entsprechenden Einrichtung.

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und die Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes **müssen** Daten zur Unterstützung der medizinischen Anwendungsfälle der ePA auf Ihr Verlangen hin speichern, wenn diese Daten im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden. Zudem dürfen der Übermittlung auch keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Weitere Informationen zu den medizinischen Anwendungsfällen finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Folgende Daten sind umfasst:

- Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen
- elektronisches Zahnbonusheft
- elektronisches Untersuchungsheft für Kinder
- elektronischer Mutterpass und Daten aus der Versorgung mit Hebammenhilfe
- elektronische Impfdokumentation
- Daten zur pflegerischen Versorgung
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

6.9 Was gilt für das Speichern besonders sensibler Daten, wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen?

Bevor Leistungserbringende Daten in die ePA einstellen, die zur Diskriminierung oder Stigmatisierung führen könnten, wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen, zu sexuell übertragbaren Krankheiten oder zu Schwangerschaftsabbrüchen, müssen sie Sie auf das Recht zum Widerspruch gegen die Einstellung hinweisen. Sollten Sie daraufhin Ihren Widerspruch erklären, so muss dieser von der Leistungserbringereinrichtung in ihrer Behandlungsdokumentation niedergelegt werden. Die Einrichtung darf dann die entsprechenden Daten nicht in die ePA übertragen. Wie Sie von Ihrem Widerspruch Gebrauch machen können, lesen Sie im Abschnitt [10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Beabsichtigen Leistungserbringende **Daten aus genetischen Untersuchungen** im Sinne des Gendiagnostikgesetzes in die ePA einzustellen, ist zuvor Ihre ausdrückliche Einwilligung in schriftlicher oder elektronischer Form erforderlich.

6.10 Wer muss meinen elektronischen Medikationsplan und meine Notfalldaten (oder Patientenkurzakte) anpassen?

Wenn sich Ihr elektronischer Medikationsplan, Ihre Patientenkurzakte oder Ihre auf der eGK gespeicherten notfallrelevanten Daten ändern und Sie diese Daten in der ePA führen, haben Sie einen Anspruch auf Aktualisierung der Daten, sofern sich diese im Rahmen einer aktuellen Behandlung ändern. Auf Ihr Verlangen hin sind die Leistungserbringenden, die die Änderung der Daten vorgenommen haben, zur Speicherung in der ePA verpflichtet.

Solange sich diese Daten noch auf der eGK befinden, gilt der Anspruch sowohl für die Daten in der ePA als auch für die Daten auf der eGK.

Sollten Sie allerdings der Speicherung der Daten in der ePA widersprechen, müssen die Leistungserbringenden die betreffenden Daten von der eGK löschen. Dies dient dazu, Gesundheitsrisiken aufgrund nicht aktueller Daten auf der eGK zu minimieren.

Gut zu wissen: Die Nutzung des papierbasierten (bundeseinheitlichen) Medikationsplans ist wie bisher ohne ePA möglich.

6.11 Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können (Verbergen von Dokumenten)?

Wenn Sie nicht möchten, dass Leistungserbringende besonders sensible Dokumente einsehen können, dann können Sie diese Dokumente für alle Leistungserbringereinrichtungen vollständig

verbergen. Sie können dabei ein einzelnes Dokument oder aber ganze Kategorien von Dokumenten verbergen.

Wenn Sie Dokumente **vollständig verbergen**, haben ausschließlich Sie und Ihre Vertreterinnen und Vertreter Zugriff auf diese Dokumente, aber nicht Leistungserbringende oder Leistungserbringereinrichtungen.

Einzelne Dokumente, die im Rahmen von medizinischen Anwendungsfällen der ePA gespeichert wurden, lassen sich unter Umständen nicht verbergen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Ihre medizinische Versorgung die Daten in ihrer Gesamtheit relevant sind.

Entsprechende Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

Informationen zu möglichen Auswirkungen nicht verfügbarer Informationen auf den Nutzen der ePA finden Sie im Abschnitt [3 Der Nutzen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

6.12 Ich möchte nicht (mehr), dass eine Leistungserbringereinrichtung auf meine ePA zugreifen kann. Was kann ich tun?

Sie können dem Zugriff einer Leistungserbringereinrichtung auf Ihre ePA direkt vor Ort in der Einrichtung oder mithilfe der ePA-App widersprechen. Falls Sie die ePA-App nicht nutzen, können Sie den Widerspruch auch gegenüber der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse erklären. Die Ombudsstellen sind verpflichtet, Ihren Widerspruch technisch durchzusetzen. Nach einem erfolgten Widerspruch wird die Leistungserbringereinrichtung technisch vom Zugriff ausgeschlossen. Wenn Sie dem Zugriff direkt vor Ort ohne Nutzung der ePA-App oder der Ombudsstelle widersprechen, wird dies technisch nicht in der ePA umgesetzt und gilt ggfs. nur für den entsprechenden Besuch in der Leistungserbringereinrichtung.

Natürlich können Sie einen einmal erteilten Widerspruch jederzeit widerrufen, sollten Sie einer Leistungserbringereinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt den Zugriff wieder gestatten wollen. Auch dies geht entweder über die ePA-App (z. B. direkt bei den Leistungserbringenden) oder mithilfe der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse.

Beachten Sie dabei, dass ein Widerspruch die Leistungserbringereinrichtung stets vollständig vom Zugriff auf Ihre ePA ausschließt. Sollten Sie nur bestimmte Informationen dem Zugriff aller Leistungserbringereinrichtungen entziehen wollen und die ePA-App Ihrer Krankenkasse nutzen, so können Sie gezielt einzelne Daten verbergen. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt [6.11 Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können \(Verbergen von Dokumenten\)?](#)

Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, z. B. Ärztinnen und Ärzten in Gesundheitsämtern, Betriebsärztinnen und -ärzten, können Sie den Zugriff auf die ePA entweder mithilfe der ePA-App selbst entziehen oder den Widerspruch gegenüber der Ombudsstelle erklären.

7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.1 Was sind medizinische Anwendungsfälle im Sinne der ePA?

Bei einem medizinischen Anwendungsfall handelt es sich um einen gesetzlich definierten Prozess zur Unterstützung der medizinischen Versorgung (gemäß § 342 Abs. 2a–c SGB V), der automatisiert abläuft und von der ePA unterstützt wird. Dazu übernimmt die ePA automatisch Daten aus anderen Anwendungen der Telematikinfrastruktur, z. B. aus dem E-Rezept. Auf diese Weise stehen den an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringenden Informationen, die im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Versorgung bereits von anderen Beteiligten erhoben wurden, unmittelbar zur Verfügung.

7.2 Welche medizinischen Anwendungsfälle gibt es bereits?

Als erster medizinischer Anwendungsfall der ePA unterstützt der digitale Medikationsprozess die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringenden.

7.3 Der digitale Medikationsprozess

7.3.1 Was ist der digitale Medikationsprozess?

Als digitalen Medikationsprozess bezeichnet man die digitale Übergabe von Informationen zu Ihrer Medikation an die an Ihrer Behandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser und ggfs. weiteren Leistungserbringenden. Die ePA bietet dazu zwei Funktionen: zum einen die elektronische Medikationsliste, zum anderen den elektronischen Medikationsplan.

7.3.2 Die elektronische Medikationsliste

7.3.2.1 Was ist die elektronische Medikationsliste?

Die ePA unterstützt Sie und die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringenden mit der elektronischen Medikationsliste, sofern Sie dagegen keinen Widerspruch eingelegt haben. Die elektronische Medikationsliste in der ePA enthält automatisch alle Ihre per E-Rezept verordneten Arzneimittel sowie Informationen über deren Abgabe.

Sollte Ihnen ein Arzneimittel nicht als E-Rezept verordnet worden sein, sondern z. B. auf einem Papierrezept (Muster 16), dann können Sie Ihren Arzt, Ihre Ärztin oder Ihre Apotheke bitten, dieses Arzneimittel in Ihrer elektronischen Medikationsliste manuell nachzutragen.

7.3.2.2 Wer hat Anspruch auf die elektronische Medikationsliste?

Alle Versicherten erhalten die elektronische Medikationsliste der ePA automatisch, sofern sie dem digitalen Medikationsprozess nicht widersprochen haben.

7.3.2.3 Wer hat Zugriff auf die Daten der elektronischen Medikationsliste?

Auf die Daten der elektronischen Medikationsliste haben Sie lesenden Zugriff.

An Ihrer Behandlung beteiligte Leistungserbringende können ebenfalls lesend auf die Daten der elektronischen Medikationsliste zugreifen. Ärztinnen, Ärzte und Apotheken können im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung Arzneimittel bei Bedarf in der elektronischen Medikationsliste nachtragen. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen notwendig (z. B. wenn Sie ein Papierrezept (Muster 16) erhalten haben), da die elektronische Medikationsliste automatisch alle Ihre E-Rezepte und deren Einlösungen über den E-Rezept-Dienst erhält.

Zudem werden die Daten aus Ihrer elektronischen Medikationsliste automatisiert in pseudonymisierter Form zu gemeinwohlorientierten Zwecken genutzt. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt [12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte \(ePA\) zu gemeinwohlorientierten Zwecken](#).

Ihre Krankenkasse hingegen hat keinen Zugriff auf Ihre elektronische Medikationsliste.

7.3 Der elektronische Medikationsplan

7.3.1 Was ist der elektronische Medikationsplan?

Der elektronische Medikationsplan dokumentiert, weshalb Sie bestimmte Medikamente in welcher Dosierung nehmen und was bei der Einnahme möglicherweise zu beachten ist. Zudem enthält er auch Informationen über pausierte und/oder abgesetzte Medikamente. Auch Änderungen an Ihrer Medikation speichert der elektronische Medikationsplan historisiert ab.

Der elektronische Medikationsplan wird von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt angelegt und anschließend von den an Ihrer Arzneimitteltherapie beteiligten Leistungserbringenden gepflegt.

Durch die Möglichkeit der Verknüpfung von Einträgen der elektronischen Medikationsliste mit denen des elektronischen Medikationsplans ist für alle Leistungserbringenden mit Zugriff auf Ihre ePA und für Sie selbst nachvollziehbar, wann ein Medikament das letzte Mal verordnet wurde und ob Sie die entsprechende Verordnung bereits eingelöst haben oder nicht.

Für Sie bietet der elektronische Medikationsplan die Möglichkeit, sich einen schnellen Überblick über Ihre Medikation zu verschaffen. Dazu nutzen Sie die ePA-App Ihrer Krankenkasse. Falls Sie diese App nicht nutzen können (oder nutzen wollen), können Ihnen Ärzte und Ärztinnen sowie Apotheken einen Ausdruck des elektronischen Medikationsplans erzeugen. Dieser Ausdruck

enthält alle Arzneimittel, die von Ihnen derzeit angewendet werden. Er ähnelt damit dem Ihnen bereits bekannten „Bundeseinheitlichen Medikationsplan“.

7.3.3.2 Wer hat Anspruch auf den elektronischen Medikationsplan?

Wenn Sie mindestens drei Arzneimittel regelmäßig einnehmen, haben Sie Anspruch auf einen elektronischen Medikationsplan. Die an Ihrer Medikationstherapie beteiligten Ärztinnen, Ärzte und Apotheken sind verpflichtet, Ihren Medikationsplan zu aktualisieren, wenn sie an Ihrer Medikation etwas ändern.

7.3.3.3 Wer hat Zugriff auf die Daten des elektronischen Medikationsplans?

Auf die Daten des elektronischen Medikationsplans haben Sie lesenden Zugriff. Die an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringer können die Daten des elektronischen Medikationsplans ebenfalls lesen. Ärztinnen, Ärzte und Apotheken können im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung außerdem Arzneimittel bei Bedarf im elektronischen Medikationsplan hinzufügen, ändern oder als veraltet markieren.

Zudem leitet die ePA Daten aus Ihrem elektronischen Medikationsplan in pseudonymisierter Form zu gemeinwohlorientierten Zwecken aus. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt [12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte \(ePA\) zu gemeinwohlorientierten Zwecken](#).

Ihre Krankenkasse hingegen hat keinen Zugriff auf Ihren elektronischen Medikationsplan.

7.3.4 Ich möchte den digitalen Medikationsprozess nicht nutzen. Wie kann ich Widerspruch einlegen?

Wenn Sie den digitalen Medikationsprozess der ePA nicht nutzen wollen, können Sie mittels der ePA-App Ihrer Krankenkasse oder gegenüber der Ombudsstelle Widerspruch dagegen einlegen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Sie widersprechen dem medizinischen Anwendungsfall an sich. In diesem Fall erhält die ePA zwar weiterhin eine Medikationsliste mit den Informationen über alle Ihre verordneten und eingelösten E-Rezepte, allerdings ist die Nutzung dieser Informationen durch Ihre Leistungserbringer nicht mehr möglich. Zudem unterbindet die ePA den Zugriff der Leistungserbringer auf Ihren eventuell vorhandenen elektronischen Medikationsplan. Dementsprechend besteht keine Möglichkeit zur Pflege Ihres elektronischen Medikationsplans in der ePA mehr. Bei Änderungen an Ihrer Medikation veraltet Ihr elektronischer Medikationsplan. Nur Sie selbst können die vollständige Medikationsliste und den (möglicherweise veralteten) elektronischen Medikationsplan mit der ePA-App noch einsehen.

Ein Widerspruch gegen den medizinischen Anwendungsfall umfasst auch außerhalb des

medizinischen Anwendungsfalls gespeicherte Dokumente, wenn diese als elektronischer Medikationsplan gekennzeichnet sind. Dementsprechend zeigt die ePA solche Dokumente nach einem Widerspruch den an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringenden nicht mehr an.

- Sie widersprechen dem gesamten Datenaustausch zwischen E-Rezept und ePA. Eine möglicherweise bereits vorhandene Medikationsliste und ein eventuell vorhandener elektronischer Medikationsplan werden dann aus der ePA gelöscht. Für den Fall, dass Sie Ihren Widerruf später zurücknehmen und dann den digitalen Medikationsprozess nutzen möchten, werden Arzneimittelverordnungen und -abgaben per E-Rezept erst ab diesem Zeitpunkt erfasst. Zudem muss ein elektronischer Medikationsplan neu von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt angelegt werden.

Ein Widerspruch gegen den medizinischen Anwendungsfall umfasst auch außerhalb des medizinischen Anwendungsfalls gespeicherte Dokumente, wenn diese als elektronischer Medikationsplan gekennzeichnet sind. Dementsprechend löscht die ePA solche Dokumente nach einem Widerspruch gegen den Datenaustausch zwischen E-Rezept und ePA.

Prüfen Sie aufgrund der Auswirkungen eines Widerspruchs auf die Verfügbarkeit und Aktualität Ihrer Arzneimittelinformationen, ob nicht möglicherweise das Verbergen der

Medikationsinformationen für Sie die bessere Lösung ist, siehe dazu [7.3.5 Kann ich meine Medikationsdaten vor einzelnen Leistungserbringenden verbergen?](#)

Einen einmal erteilten Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen. Weitere Informationen zu Widerspruchsmöglichkeiten finden Sie im Abschnitt [10.2 Welche Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit der ePA und einzelnen Zugriffsberechtigungen?](#)

7.3.5 Kann ich meine Medikationsdaten vor einzelnen Leistungserbringenden verbergen?

Wenn Sie nicht möchten, dass eine bestimmte Leistungserbringereinrichtung Zugriff auf Ihre Medikationsdaten in der ePA hat, können Sie diese mit Hilfe der ePA-App gezielt verbergen. Die Leistungserbringereinrichtung sieht dann die Daten des digitalen Medikationsprozesses in der ePA nicht. Das Verbergen des medizinischen Anwendungsfalls umfasst auch außerhalb des medizinischen Anwendungsfalls gespeicherte Dokumente, wenn diese als elektronischer Medikationsplan gekennzeichnet sind.

Alle anderen Leistungserbringereinrichtungen mit Zugriff auf Ihre ePA können diese Daten weiterhin sehen. Auch die automatische Übertragung von verordneten Medikamenten und die Übertragung der Einlösung von E-Rezepten in Ihre elektronische Medikationsliste findet weiterhin statt.

Das Verbergen kann mit Hilfe der ePA-App jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

7.3.6 Kann ich einzelne Einträge aus meiner elektronischen Medikationsliste oder meinem elektronischen Medikationsplan löschen?

Die Löschung einzelner Einträge aus der elektronischen Medikationsliste oder dem digitalen Medikationsplan ist nicht möglich. Anstelle einer Löschung können Ärztinnen, Ärzte und Apotheken Einträge des Medikationsplans als ungültig kennzeichnen.

Dies dient der Sicherheit Ihrer Arzneimitteltherapie als Patientin bzw. Patient. Ärztinnen, Ärzte und Apotheken können Einträge entsprechend als veraltet kennzeichnen, um zu markieren, dass diese Einträge keine Relevanz im Rahmen Ihrer Arzneimitteltherapie haben. Zudem sind im Bedarfsfall Korrekturen, die die ePA für Sie und Ihre Leistungserbringenden nachvollziehbar in der ePA speichert, möglich.

Sie können sowohl die elektronische Medikationsliste als auch den elektronischen Medikationsplan löschen, in dem Sie der automatischen Übertragung von E-Rezepten in die ePA widersprechen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt [7.3.4 Ich möchte den digitalen Medikationsprozess nicht nutzen. Wie kann ich Widerspruch einlegen?](#)

7.4 Welche weiteren medizinischen Anwendungsfälle wird die ePA zukünftig unterstützen?

Der Gesetzgeber plant die Unterstützung weiterer medizinischer Anwendungsfälle durch die ePA. Das Nähere zu Einführung, Umfang und Nutzung zukünftiger Anwendungsfälle wird vom Bundesministerium für Gesundheit noch geregelt. Ihre Krankenkasse informiert Sie rechtzeitig. Die derzeit geplanten Bereitstellungszeitpunkte können Sie dem Abschnitt [13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) und zukünftige Möglichkeiten](#) entnehmen.

7.5 Muss ich die medizinischen Anwendungsfälle der ePA nutzen?

Wie bei der ePA selbst liegt auch hier die Entscheidung bei Ihnen: Wenn Sie nicht wollen, dass Daten durch einen medizinischen Anwendungsfall automatisch in Ihrer ePA bereitgestellt werden, können Sie dem einzelnen Anwendungsfall direkt über die ePA-App Ihrer Krankenkasse widersprechen. Einen einmal erteilten Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen.

Weitere Informationen zu Widerspruchsmöglichkeiten finden Sie im Abschnitt [10.2 Welche Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit der ePA und einzelnen Zugriffsberechtigungen?](#)

8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

8.1 Wo bekomme ich Unterstützung bei der ePA-Nutzung?

Einerseits bietet Ihnen Ihre Krankenkasse dazu die sogenannte Vertretungsfunktion der ePA an. Andererseits können Sie sich auch an die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse wenden. Beide Wege lassen sich nach Ihren Bedürfnissen miteinander kombinieren.

8.2 Was genau ist die Vertretungsfunktion der ePA?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie über die von Ihrer Krankenkasse bereitgestellte ePA-App Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Verwaltung Ihrer ePA benennen können. Die vertretungsberechtigte Person und die vertretene Person müssen nicht bei derselben Krankenkasse versichert sein.

Die Einrichtung von Vertretungen ist auch über die ePA-App der Person möglich, die Sie vertreten soll. In diesem Fall benötigen Sie kein eigenes Endgerät und keine ePA-App, müssen aber die vertretungsberechtigte Person zum Zugriff auf Ihre ePA berechtigen, z. B., indem Sie Ihre eGK und PIN am Endgerät der vertretungsberechtigten Person nutzen. Beachten Sie dabei aber, dass zum Entzug der Vertretungsberechtigung, der jederzeit möglich ist, eine ePA-App erforderlich ist. Der Entzug dieser Berechtigung ist nicht über die Ombudsstelle möglich.

Ihre Vertretung hat annähernd die gleichen Rechte wie Sie selbst. Sie kann beispielsweise Widersprüche gegenüber zugriffsberechtigten Leistungserbringereinrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken u. a.) einlegen und die in Ihrer Akte gespeicherten Dokumente einsehen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter können aber keine weiteren Vertretungen benennen und sind auch nicht befugt, die Akte zu schließen.

Es ist wichtig, dass Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe nur an Personen übertragen, denen Sie vollständig vertrauen und denen Sie beispielsweise auch eine Vorsorgevollmacht erteilen würden. Vertretungen können – anders als Berechtigungen für Leistungserbringereinrichtungen – nicht von vornherein befristet vergeben werden und laufen daher nicht ab. Sie müssen Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter aktiv über die ePA-App Ihrer Krankenkasse von der Vertretung entbinden. Ihre Krankenkasse erläutert Ihnen bei Bedarf die Möglichkeit und das Verfahren zur Vergabe von Vertretungsberechtigungen noch einmal genauer.

8.3 Wie unterstützt mich die Ombudsstelle meiner Krankenkasse bei der Nutzung der ePA?

Die von Ihrer Krankenkasse eingerichtete Ombudsstelle berät Sie bei allen Fragen und Problemen bei der Nutzung der ePA. Die Ombudsstelle informiert Sie insbesondere über das Antragsverfahren, das Verfahren zur Bereitstellung der ePA und das Widerspruchsverfahren sowie über Ihre weiteren Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit der ePA und deren Funktionsweise.

Darüber hinaus unterstützt Sie die Ombudsstelle auch bei der konkreten Nutzung der ePA. Sie nimmt Widersprüche gegen die medizinischen Anwendungsfälle der ePA und gegen den Zugriff einzelner Zugriffsberechtigter entgegen und setzt diese technisch für Sie durch. Auch der Widerruf von eingelegten Widersprüchen ist über die Ombudsstelle möglich. Auf Antrag kann Ihnen die Ombudsstelle auch die Protokolldaten Ihrer ePA zur Verfügung stellen. Zudem können Sie gegenüber der Ombudsstelle gegen die Nutzung der Daten in Ihrer ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken widersprechen (vgl. Abschnitt [12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte \(ePA\) zu gemeinwohlorientierten Zwecken](#)).

8.4 Wie erreiche ich die Ombudsstelle meiner Krankenkasse?

Die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse erreichen sie unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: 0231-5557 320164

E-Mail: epa-ombudsstelle@big-direkt.de

8.5 Welche Möglichkeiten bietet mir die Ombudsstelle hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten von Leistungserbringereinrichtungen?

Die Ombudsstelle kann Ihre Widersprüche gegen Zugriffe von Leistungserbringereinrichtungen durchsetzen sowie deren Widerruf handhaben. Über diesen Weg haben Sie auch ohne ePA-App die Kontrolle darüber, wer auf Ihre Gesundheitsdaten zugreifen darf.

Um den Zugriff einer Leistungserbringereinrichtung zu unterbinden, können Sie gegenüber der Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse Widerspruch einlegen. Auf dem gleichen Weg können Sie diesen auch widerrufen.

Sie können den Entzug von Zugriffsrechten auch nutzen, um bestehende Zugriffsrechte vor Ablauf der Zugriffsberechtigung zu entziehen, z. B., weil Sie die Behandlung in einer Leistungserbringereinrichtung beenden und einen weiteren Zugang der entsprechenden Einrichtung zu Ihrer ePA verhindern wollen.

9 Der Wechsel der Krankenkasse und die elektronische Patientenakte (ePA)

9.1 Kann ich in der ePA gespeicherte Daten beim Kassenwechsel einfach mitnehmen?

Die ePA wird Ihnen von Ihrer Krankenkasse angeboten. Sollten Sie die Krankenkasse wechseln, so werden die Daten aus der ePA in verschlüsselter Form übernommen. Die Übernahme der ePA von Ihrer bisherigen zu Ihrer aktuellen Krankenkasse geschieht dabei automatisch ohne Ihr Zutun. Die erteilten Befugnisse und Widersprüche sowie die Vertretungen werden dabei ebenfalls übernommen.

Sollten Sie gegenüber Ihrer bisherigen Krankenkasse der Bereitstellung von Daten, über die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen widersprochen haben, so gilt dieser Widerspruch nicht automatisch weiter. Wenn Sie das Einstellen solcher Daten auch weiterhin nicht wünschen, müssen Sie gegenüber Ihrer neuen Krankenkasse erneut Widerspruch einlegen. Bei einer Entscheidung für das Einstellen dieser Daten müssen Sie bei einem Kassenwechsel hingegen nichts tun.

Bitte beachten Sie, dass Informationen aus kassenspezifischen Anwendungen der ePA möglicherweise nicht automatisch bei der neuen Krankenkasse nutzbar sind. Entsprechende Daten sollten Sie bei Bedarf selbst sichern, damit diese nach Ihrem Krankenkassenwechsel noch zur Verfügung stehen. Ihre Krankenkasse stellt Ihnen hierfür weitere Informationen zur Datenübernahme beim Wechsel der Krankenkasse bereit.

Falls Sie die Vertretungsfunktion nutzen, werden Ihre Vertreterinnen und Vertreter automatisch über einen etwaigen Wechsel des Betreibers bei einem Kassenwechsel informiert. Weitere Informationen zur Vertretungsregelung finden Sie im Abschnitt [8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

9.2 Muss ich der Nutzung der ePA erneut widersprechen, wenn ich die Krankenkasse wechsle?

Was für die angelegte Akte gilt, gilt auch für den Widerspruch gegen eine Akte: Genau wie die Akte wird die Information, dass Sie der Bereitstellung der ePA widersprochen haben, zwischen den beiden beteiligten Krankenkassen ausgetauscht. Ihre neue Krankenkasse richtet also nicht automatisch eine ePA für Sie ein, wenn Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse widersprochen haben. Sollten Sie eine ePA bei Ihrer neuen Krankenkasse wünschen, so müssen Sie den Widerspruch gegenüber Ihrer neuen Krankenkasse widerrufen.

10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte (ePA)

10.1 Ich möchte nicht, dass eine ePA für mich angelegt wird. Was muss ich tun?

Im Rahmen der Einführung der Widerspruchslösung für die ePA sieht der Gesetzgeber eine Widerspruchsfrist von 6 Wochen gegen die Einrichtung der ePA vor, nachdem Ihnen entsprechende Informationen von Ihrer Krankenkasse übermittelt wurden. Das gleiche Verfahren gilt auch, wenn Sie erstmalig Kontakt mit der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Wenn Sie also keine ePA haben möchten, widersprechen Sie der Bereitstellung gegenüber Ihrer Krankenkasse. Nähere Informationen zum Verfahren erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

10.2 Welche Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit der ePA und einzelnen Zugriffsberechtigungen?

Im Rahmen der ePA gibt es eine Vielzahl von Widerspruchsmöglichkeiten, die Ihnen die Ausgestaltung der Nutzung entsprechend Ihren Bedürfnissen ermöglicht. Die folgende

[Tabelle 3](#) stellt die Widerspruchsmöglichkeiten dar. Einen erteilten Widerspruch können Sie dabei jederzeit widerrufen. Das zum Widerspruch genutzte Verfahren kann dabei vom Verfahren des Widerrufs abweichen. So könnten Sie z. B. einen Widerspruch direkt über die ePA-App erteilt haben, diesen aber über die Ombudsstelle der Krankenkasse widerrufen.

Mithilfe der ePA-App haben Sie die Möglichkeit, dem Zugriff durch einzelne Leistungserbringereinrichtungen explizit zu widersprechen. Der Widerspruch kann dabei vor oder nach dem Besuch in der entsprechenden Leistungserbringereinrichtung in der ePA-App erteilt werden. Ein Widerspruch bezieht sich immer auf die gesamte Akte. Ein einmal erklärter Widerspruch kann jederzeit über die ePA-App zurückgenommen werden. Wenn Sie die ePA-App nicht nutzen, stehen Ihnen die anderen in der Tabelle genannten Verfahren zur Verfügung.

Tabelle 3: Widerspruchsmöglichkeiten im Rahmen der ePA-Nutzung

Widerspruch gegen	Erteilt	Auswirkung
die ePA*	mittels ePA-App Ihrer Krankenkasse (nur bei bestehender ePA) gegenüber Ihrer Krankenkasse	Es wird keine ePA für Sie angelegt. Wenn Ihr Widerspruch nach der 6-wöchigen Widerspruchsfrist eingeht, wurde bereits eine ePA angelegt. Diese und alle in ihr befindlichen Daten werden dann unwiderruflich gelöscht.
den Zugriff auf die ePA durch eine Leistungserbringereinrichtung*	mittels ePA-App Ihrer Krankenkasse gegenüber der Ombudsstelle	Die betroffene Leistungserbringereinrichtung kann bis zum Widerruf nicht auf die Daten in Ihrer ePA zugreifen und damit keine Daten in der ePA lesen oder einstellen. Bereits von der Leistungserbringereinrichtung heruntergeladene Daten bleiben in der Behandlungsdokumentation der Einrichtung verfügbar.
das Einstellen von Dokumenten in einer Behandlungssituation durch eine Leistungserbringereinrichtung	gegenüber einer Leistungserbringereinrichtung (z. B. im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs oder einer Videosprechstunde)	Die Leistungserbringereinrichtung stellt die vom Widerspruch betroffenen Daten nicht in die ePA ein. Die Informationen stehen somit nicht in Ihrer ePA für Sie und andere Leistungserbringende zur Verfügung.
das Einstellen von Daten zu in Anspruch genommenen Leistungen	mittels ePA-App Ihrer Krankenkasse gegenüber Ihrer Krankenkasse	Ihre Krankenkasse stellt keine Daten zu von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in die ePA ein.
die medizinischen Anwendungsfälle der ePA: • Digitaler Medikationsprozess*	mittels ePA-App Ihrer Krankenkasse gegenüber der Ombudsstelle	Die Nutzung des jeweiligen Anwendungsfalls ist nicht möglich. Detaillierte Informationen zu den Auswirkungen des Widerspruchs finden Sie im Abschnitt 7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA) .

die Nutzung der ePA-Daten zu Forschungszwecken**	mittels ePA-App Ihrer Krankenkasse gegenüber der Ombudsstelle (siehe Abschnitt 13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) und zukünftige Möglichkeiten)	Die Nutzung der ePA-Daten zu Forschungszwecken ist entweder insgesamt oder für die angegebenen Zwecke nicht mehr zulässig. Die bis zum Widerspruch übermittelten und für konkrete Forschungsvorhaben bereits verwendeten Daten dürfen weiterhin für diese Forschungsvorhaben verarbeitet werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte (ePA) zu gemeinwohlorientierten Zwecken .
* Bei einem Kassenwechsel überträgt Ihre bisherige Krankenkasse die Widerspruchsinformation an Ihre neue Krankenkasse. ** Ab dem Einführungszeitpunkt überträgt Ihre Krankenkasse die Widerspruchsinformation zur neuen Krankenkasse.		

10.3 Habe ich Nachteile bei meiner Gesundheitsversorgung, wenn ich der ePA insgesamt oder einzelnen Funktionen widerspreche?

Sollten Sie sich dazu entscheiden, die ePA oder einzelne ihrer Möglichkeiten nicht zu nutzen, entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile für Ihre Gesundheitsversorgung. Ihre Gesundheitsversorgung bleibt auch künftig durch die etablierten Verfahren gewährleistet. Allerdings steht Ihnen dann der genannte Nutzen der ePA auch nicht zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [3 Der Nutzen der elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#).

10.4 Was muss ich tun, wenn ich die ePA nicht mehr will?

Sie haben grundsätzlich und jederzeit die Möglichkeit, Ihre ePA komplett zu schließen, also löschen zu lassen. Dazu müssen Sie der Nutzung der ePA gegenüber Ihrer Krankenkasse widersprechen. Dieser Widerspruch gegen die Nutzung der ePA muss gegenüber Ihrer Krankenkasse in einer geeigneten Form ausgesprochen werden. Dies kann beispielsweise über die von Ihrer Krankenkasse bereitgestellte ePA-App geschehen oder aber schriftlich, z. B. per Brief. Zum genauen Vorgehen wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Der Widerspruch gegen eine bestehende ePA hat deren Löschung zur Folge. Von der Löschung betroffen sind alle Inhalte Ihrer Akte: sämtliche Dokumente, erteilte Berechtigungen und Protokolleinträge. Die Verantwortung zur Sicherung der in Ihrer Akte gespeicherten Dokumente obliegt in diesem Fall Ihnen. Wenn Sie bestimmte Dokumente auch nach Schließung Ihrer ePA behalten wollen, müssen Sie diese anderweitig speichern.

Nutzen Sie die von Ihrer Krankenkasse bereitgestellte ePA-App zum Zugriff auf die ePA, haben Sie die Möglichkeit, die Protokolldaten ebenfalls auf Ihrem eigenen Endgerät zu sichern. Die Anwendung bietet Ihnen dazu eine entsprechende Funktion an. Neben der Sicherung der Dokumente ist auch die Sicherung der Protokolldaten aus Sicht des Datenschutzes sinnvoll, damit Sie später nachvollziehen können, wer Zugriff auf Ihre Akte hatte. Auch die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse kann Ihnen die Protokolle in geeigneter Form bereitstellen. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt [8.3 Wie unterstützt mich die Ombudsstelle meiner Krankenkasse bei der Nutzung der ePA?](#)

Wichtig zu wissen: Sie müssen die Protokolle anfordern oder abrufen, bevor Ihr Widerspruch gegen die Nutzung der ePA wirksam wird.

10.5 Ich habe der ePA widersprochen, möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihren Widerspruch gegenüber der Krankenkasse rückgängig zu machen. Dies können Sie z. B. über die ePA-App Ihrer Krankenkasse oder aber auch schriftlich erklären. Nähere Informationen zum Verfahren erhalten Sie bei Bedarf von Ihrer Krankenkasse.

10.6 Was passiert mit der ePA nach meinem Tod?

Da die ePA als lebenslange Akte konzipiert ist, hat der Gesetzgeber auch Regelungen für den Todesfall getroffen. Eine Krankenkasse hat die ePA binnen 12 Monaten nach Kenntnis über den Tod einer versicherten Person zu löschen. Es sei denn, es werden entgegenstehende berechnigte Interessen Dritter geltend gemacht und nachgewiesen.

11 Datenschutz und Datensicherheit

11.1 Wie sicher ist die ePA?

Alle ePA-Betreiber müssen mit der von Ihnen entwickelten ePA das Zulassungsverfahren der gematik durchlaufen. Die gematik prüft die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität der ePA auf der Grundlage der von ihr veröffentlichten Prüfkriterien. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt

nach Vorgaben, die unter Beteiligung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelt wurden.

Die Daten in Ihrer Akte sind stets verschlüsselt abgelegt. Wenn Sie selbst oder eine an Ihrer Behandlung beteiligte Leistungserbringereinrichtung berechtigt auf die ePA zugreifen, überträgt die ePA die Daten verschlüsselt zu den entsprechenden Computersystemen, z. B. Ihrer Arztpraxis. Die Datenverarbeitung in der ePA erfolgt in einer auf höchstem Niveau sicherheitsgeprüften und vertrauenswürdigen technischen Umgebung. Weder der Betreiber noch die Krankenkasse haben Zugriff auf Ihre Daten.

11.2 Wie sicher ist die ePA-App meiner Krankenkasse?

Neben der ePA selbst müssen auch alle ePA-Apps das Zulassungsverfahren der gematik durchlaufen. Die gematik prüft ebenfalls die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität der ePA-App auf der Grundlage der von ihr veröffentlichten Prüfkriterien. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt nach Vorgaben, die unter Beteiligung des BSI entwickelt wurden.

Die von Ihrer Krankenkasse zur Verfügung gestellte ePA-App ist somit nach höchsten Standards sicherheitsgeprüft. Sie lässt sich auf Smartphones mit Android- oder iOS-Betriebssystemen installieren sowie auf Desktop-Computern und Laptops mit aktuellen, geeigneten Betriebssystemen wie z. B. Windows, MacOS und gegebenenfalls Linux betreiben.

Für die Sicherheit Ihrer Anwendungsumgebung (Smartphone, PC-Hardware, Betriebssystem), in der die Anwendung installiert wird, sind Sie selbst verantwortlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [5.5 Wie gehe ich mit meinen Gesundheitsdaten in der ePA sicher um?](#)

11.3 Welche Daten tauscht die Krankenkasse mit dem Betreiber der ePA aus?

Um Ihre ePA einzurichten, tauschen die Krankenkasse und der jeweilige Industriepartner administrative personenbezogene Informationen aus. Zudem prüft Ihre Krankenkasse bzw. der ePA-Betreiber anhand Ihrer Krankenversicherungsnummer, ob bereits eine ePA für Sie existiert. Ein Austausch von personenbezogenen Gesundheitsdaten findet an dieser Stelle nicht statt.

Wenn Sie Ihre Krankenkasse wechseln, überträgt der ePA-Betreiber Ihrer bisherigen Krankenkasse ihre ePA in verschlüsselter Form an den ePA-Betreiber Ihrer neuen Krankenkasse. Falls Sie der Nutzung einer ePA widersprochen haben, tauschen bei einem Kassenwechsel die beiden Krankenkassen die Information über den Widerspruch ebenfalls über die ePA-Betreiber aus.

11.4 Welche Rechte habe ich gegenüber meiner Krankenkasse hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge der ePA und der ePA-Apps?

Ihre Rechte gegenüber der Krankenkasse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Im Sinne dieser Verordnung ist die Krankenkasse „Verantwortlicher“. Sie als versicherte Person können gegenüber Ihrer Krankenkasse die „Rechte der betroffenen Person“ nach der DSGVO geltend machen. Hierzu zählt insbesondere, dass die Krankenkassen verpflichtet sind, die Versicherten über die Erhebung personenbezogener Daten zu informieren (Art. 13 DSGVO in Verbindung mit § 82 SGB X und Art. 14 DSGVO in Verbindung mit § 82a SGB X). Ferner haben die Versicherten folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft, ob und ggf. zu welchem Zweck bestimmte personenbezogene Daten von der Krankenkasse bzw. ihren Auftragnehmern verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X)
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber diese Rechte ausgeschlossen hat, wenn deren Wahrnehmung von der Krankenkasse als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nicht oder nur unter Umgehung von Schutzmechanismen, wie insbesondere Verschlüsselung oder Anonymisierung, gewährleistet werden kann. Diese Einschränkung besteht für die in der ePA verschlüsselt gespeicherten Daten, da die Krankenkasse als verantwortliche Stelle technisch keinen Zugriff auf diese Daten hat. Dementsprechend kann die Krankenkasse Auskunfts- oder Korrekturbitten seitens der Versicherten zu den in der ePA gespeicherten Daten (z. B. zu Arztbriefen) gar nicht nachkommen. Eine Ausnahme stellen Daten über in Anspruch genommene Leistungen dar, die Ihnen Ihre Krankenkasse in der ePA bereitstellt. Da diese Daten aus den Beständen der Abrechnungsdaten Ihrer Krankenkasse in Ihre ePA eingespielt werden, haben Sie bei diesen Daten die Möglichkeit der Korrektur durch die Krankenkasse. Dazu benötigen Sie von den jeweiligen Leistungserbringenden eine Bestätigung der korrekten Diagnose. Über das nähere Verfahren informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Für Daten, die nicht verschlüsselt sind, wie beispielsweise die Protokolldaten, sind die oben genannten Rechte hingegen nicht ausgeschlossen.

11.5 Welche Rechte habe ich, wenn ePA-Daten zu korrigieren sind?

Die Krankenkasse stellt Ihnen eine ePA-App zur selbstständigen Wahrnehmung Ihrer Rechte im Sinne der DSGVO zur Verfügung. Allerdings können Sie mithilfe der ePA-App nicht die von Ihren Leistungserbringenden zur Verfügung gestellten Daten korrigieren. Sollten Korrekturen dieser Daten erforderlich sein, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Sie behandelnden Leistungserbringenden.

Sie sind berechtigt, Daten aus der ePA auszulesen, in der ePA zu speichern und zu löschen. Sie haben das Recht, den Zugriff auf Daten in der ePA zu beschränken bzw. diese Beschränkung aufzuheben und Berechtigungen zu erteilen bzw. zu widerrufen. Darüber hinaus können Sie dem Zugriff auf Daten der ePA widersprechen bzw. müssen zur Speicherung von besonders sensiblen Daten (wie z. B. Genom-Daten) Ihre Einwilligung erteilen. Zudem können Sie beispielsweise die folgenden Daten selbstständig verarbeiten, d. h. ändern und in Ihrer ePA speichern:

- Gesundheitsdaten, die von Ihnen selbst in die ePA eingestellt wurden
- zukünftig: Daten zu Hinweisen der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von:
 - Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
 - Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen

11.6 Sind alle Anmeldeverfahren zur Nutzung der ePA sicher?

Es gibt grundsätzlich die folgenden Anmeldeverfahren zur ePA:

- Anmeldung mit der GesundheitsID
- Anmeldung mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)
- Anmeldung mit der eID-Funktion des Personalausweises, des Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für EU-Bürger

Die Nutzung der GesundheitsID erlaubt unterschiedliche Sicherheitsniveaus bei der Authentifizierung. Mithilfe der eGK und PIN erreichen Sie – genau wie z. B. mit dem Personalausweis, dem Aufenthaltstitel oder der eID-Karte für EU-Bürgerinnen und -Bürger das höchste mögliche Niveau. Alternativ können Sie sich auch ohne Karte und PIN anmelden. Dabei fällt das Sicherheitsniveau der Anmeldung zwar geringer aus als das mit Karte und PIN erreichbare Niveau, gewährleistet aber dennoch ein angemessen hohes Schutzniveau.

Gesetzlich vorgesehen ist zudem die Möglichkeit, im Einzelfall nach umfassender Information durch Ihre Krankenkasse über die Besonderheiten des Verfahrens gegenüber Ihrer Krankenkasse den Wunsch zu erklären, ein komfortableres Anmeldeverfahren mit einem unter Umständen niedrigeren Sicherheitsniveau zu nutzen. Sollten Sie dies erwägen, beachten Sie bitte schon jetzt folgende Hinweise. Die in der ePA gespeicherten Gesundheitsdaten erfordern grundsätzlich einen hohen Schutzbedarf, da sich ein Schaden bei Verlust oder Missbrauch nicht materiell beziffern lässt. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) empfiehlt möglichst auf eine Herabsenkung des Sicherheitsniveaus zu verzichten.

Ihre Krankenkasse informiert Sie umfassend über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die potenziellen Risiken und über Wege, diese zu vermeiden.

12 Die Nutzung der Daten der elektronischen Patientenakte (ePA) zu gemeinwohlorientierten Zwecken

12.1 Wie ist die Nutzung gesetzlich geregelt?

Die Weiternutzung der ePA-Daten insbesondere zu Forschungszwecken soll voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2027 möglich sein.

12.2 Was meint „Nutzung der Daten der ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken“?

Die ePA-Daten möglichst vieler Menschen in Deutschland können wichtige Erkenntnisse für die künftige Gestaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung liefern. Die Bereitstellung der Daten aus Ihrer ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken ist freiwillig. Sie können damit z. B. die Versorgungsforschung unterstützen und zur Verbesserung der Sicherheit und Qualität der Versorgung, der Prävention und der Pflege beitragen. Welche Zwecke als gemeinwohlorientiert gelten und wer die Daten nutzen darf, wird gesetzlich festgelegt. Auf dieser Grundlage kontrolliert das Forschungsdatenzentrum beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Weiternutzung der Daten.

12.3 Wie werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Die Daten der ePA werden stets in pseudonymisierter Form für die Nutzung zu gemeinwohlorientierten Zwecken zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass die Daten keinen Rückschluss auf Ihre Person zulassen. Alle personenidentifizierenden Daten wie z. B. Name, Anschrift und Krankenversicherungsnummer werden entfernt und durch ein Lieferpseudonym ersetzt. Dieses Pseudonym wird in der weiteren Datenübertragung anstelle Ihrer personenidentifizierenden Daten genutzt. Die Pseudonymisierung erfolgt automatisiert. Die Datenübermittlung an das Forschungsdatenzentrum beim BfArM wird in Ihrer ePA dokumentiert.

12.4 Was muss ich tun, um meine ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken bereitzustellen?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Daten der ePA voraussichtlich ab dem in Abschnitt [13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) und zukünftige Möglichkeiten](#) genannten Zeitpunkt automatisch zu gemeinwohlorientierten Zwecken genutzt werden können, wenn Sie der Nutzung nicht widersprochen haben. Wenn Sie möchten, dass

Ihre ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken verwendet werden können, müssen Sie also nichts tun.

Wie Sie der Weitergabe Ihrer ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken ganz oder teilweise widersprechen können, erfahren Sie im Abschnitt [12.7 Wie kann ich der Datennutzung zu gemeinwohlorientierten Zwecken widersprechen?](#)

12.5 Wie erfolgt die Datenbereitstellung und -nutzung?

Um die in Ihrer ePA gespeicherten Daten für gemeinwohlorientierte Zwecke nutzbar zu machen, ermittelt die ePA automatisch, welche Daten geeignet sind. Dies sind derzeit entsprechend den Festlegungen der gematik die Daten des medizinischen Anwendungsfalls „digitaler Medikationsprozess“.

Im nächsten Schritt werden sämtliche personenbezogenen Informationen durch ein Pseudonym ersetzt. Mehr Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [12.3 Wie werden meine personenbezogenen Daten geschützt?](#)

Das Lieferpseudonym und eine Arbeitsnummer übermittelt die ePA an die Vertrauensstelle beim Robert Koch-Institut (RKI). Mehr Informationen dazu finden Sie im Abschnitt [12.6 Welche Stellen sind an der Datennutzung der ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken beteiligt?](#)

Zudem verschlüsselt die ePA die pseudonymisierten Daten und die Arbeitsnummer für das Forschungsdatenzentrum und überträgt diese dorthin. Die ePA speichert zu Dokumentationszwecken, dass Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken übermittelt wurden.

Die Vertrauensstelle ermittelt aus der Arbeitsnummer und dem Lieferpseudonym ein sogenanntes periodenübergreifendes Pseudonym und sendet beides an das Forschungsdatenzentrum. Mithilfe dieser beiden Kennziffern kann das Forschungsdatenzentrum alles zu einem Datenbestand zusammenführen, ohne dass dieser unmittelbar Ihnen persönlich zuzuordnen ist. Im Fall eines Widerspruchs gegen die Nutzung der Daten zu Forschungszwecken können Ihre Daten so auch vom Forschungsdatenzentrum gelöscht werden.

Nutzungsberechtigte stellen zur Datennutzung im Rahmen eines Nutzungsvorhabens einen Antrag an das Forschungsdatenzentrum. Das Forschungsdatenzentrum entscheidet anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien, ob die Datennutzung zulässig ist. Ein Vorhaben muss dabei z. B. bestimmten Zwecken (siehe dazu Abschnitt [12.7 Wie kann ich der Datennutzung zu gemeinwohlorientierten Zwecken widersprechen?](#)) dienen. Bewilligt das

Forschungsdatenzentrum den Antrag, räumt es dem entsprechenden Vorhaben den Zugang zu den Daten ein. Die sensiblen Gesundheitsdaten werden dabei nicht herausgegeben, sondern können nur in der sicheren Verarbeitungsumgebung des Forschungsdatenzentrums genutzt

werden. Herausgegeben werden nur aggregierte und anonymisierte Daten (d. h. Daten, bei denen der Personenbezug nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zugeordnet werden können).

12.6 Welche Stellen sind an der Datennutzung der ePA zu gemeinwohlorientierten Zwecken beteiligt?

Ihre Krankenkasse als Anbieterin der ePA ist im Zusammenhang mit der ePA die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.

Das Robert Koch-Institut (RKI) betreibt die Vertrauensstelle nach § 303c SGB V und ist die verantwortliche Stelle hinsichtlich der Zusammenführbarkeit der Pseudonyme.

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) betreibt das Forschungsdatenzentrum nach § 303d SGB V und nimmt die von der ePA zur Verfügung gestellten Daten entgegen. Das Forschungsdatenzentrum macht die Daten auf Antrag den gesetzlich Nutzungsberechtigten zugänglich. Es hat Ihre pseudonymisierten Daten nach 100 Jahren oder im Fall Ihres Widerspruchs zu löschen.

12.7 Wie kann ich der Datennutzung zu gemeinwohlorientierten Zwecken widersprechen?

Wenn Sie Ihre in der ePA gespeicherten Daten nicht zu gemeinwohlorientierte Zwecken bereitstellen möchten, können Sie der Nutzung widersprechen. Der Widerspruch kann sich dabei auf die Weiternutzung insgesamt oder aber nur auf die Nutzung Ihrer Daten zu bestimmten Zwecken beziehen. Den Widerspruch üben Sie über die ePA-App Ihrer Krankenkasse oder über die Ombudsstelle aus.

Die Möglichkeit des Widerspruchs über die Ombudsstelle steht Ihnen bereits heute zur Verfügung. Die direkte Widerspruchsmöglichkeit über die ePA-App steht Ihnen voraussichtlich ab dem in Abschnitt [13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte \(ePA\) und zukünftige Möglichkeiten](#) genannten Datum zur Verfügung.

Wenn Sie Ihre ePA-Daten ausschließlich Vorhaben mit bestimmten Zwecken zur Verfügung stellen wollen, haben Sie die Möglichkeit, den Widerspruch entsprechend auszuüben. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei die folgenden Zwecke (gemäß § 303e Abs. 2 SGB V):

- Wahrnehmung von Steuerungsaufgaben durch die Kollektivvertragspartner
- Verbesserung der Qualität der Versorgung sowie Verbesserung der Sicherheitsstandards der Prävention, Versorgung und Pflege

- Planung von Leistungsressourcen, z. B. Krankenhausplanung oder Pflegestrukturplanungsempfehlungen nach § 8a Abs. 4 SGB XI
- wissenschaftliche Forschung zu Fragestellungen aus den Bereichen Gesundheit und Pflege, Analysen des Versorgungsgeschehens sowie Grundlagenforschung im Bereich der Lebenswissenschaften
- Unterstützung politischer Entscheidungsprozesse zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Analysen zur Wirksamkeit sektorenübergreifender Versorgungsformen sowie zur Wirksamkeit von Einzelverträgen der Kranken- und Pflegekassen
- Wahrnehmung von Aufgaben der Gesundheitsberichterstattung, anderer Berichtspflichten des Bundes nach SGB V oder SGB XI und der amtlichen Statistik sowie Berichtspflichten der Länder
- Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Epidemiologie
- Entwicklung, Weiterentwicklung und Überwachung der Sicherheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Hilfs- und Heilmitteln, digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen sowie Systemen der Künstlichen Intelligenz im Gesundheitswesen einschließlich des Trainings, der Validierung und des Testens dieser Systeme
- Nutzenbewertung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Hilfs- und Heilmitteln sowie digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen, Verhandlung von Vergütungsbeträgen oder Festlegung von Höchstbeträgen und Schwellenwerten nach § 134 SGB V sowie Vereinbarung oder Festsetzung von Erstattungsbeträgen von Arzneimitteln nach § 130b SGB V

Ein getätigter Widerspruch wird in der ePA mit Datum und Uhrzeit dokumentiert.

Wichtig zu wissen: Wenn Sie vor dem geplanten Einführungstermin der Nutzung der ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken gegen die Datennutzung gegenüber Ihrer Krankenkasse widersprechen und anschließend Ihre Krankenkasse wechseln, müssen Sie erneut gegenüber Ihrer neuen Krankenkasse widersprechen. Die Krankenkassen können Ihren Widerspruch im genannten Zeitraum noch nicht untereinander austauschen.

12.8 Was passiert bei einem Widerspruch mit meinen beim Forschungsdatenzentrum gespeicherten Daten?

Im Fall eines Widerspruchs Ihrerseits werden die Daten, die bereits an das Forschungsdatenzentrum übermittelt wurden, dort gelöscht. Das Löschverfahren erfolgt analog

zur Datenübermittlung und Verknüpfung, beschrieben im Abschnitt [12.5 Wie erfolgt die Datenbereitstellung und -nutzung?](#)

Bei einem Widerspruch gegen die Nutzung der Daten zu bestimmten Zwecken dürfen diese Daten nicht mehr für diese Zwecke genutzt werden. Die Daten bleiben jedoch weiterhin im Forschungsdatenzentrum zur Nutzung für andere Zwecke gespeichert, denen Sie nicht widersprochen haben.

Die bis zum Widerspruch übermittelten und für konkrete Vorhaben bereits verwendeten Daten dürfen weiterhin für diese Forschungsvorhaben verarbeitet werden. Ihre Rechte als betroffene Person nach den Artikeln 17, 18 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sind insoweit für diese Forschungsvorhaben ausgeschlossen. Nach Beendigung der konkreten Vorhaben, werden die Daten im Forschungsdatenzentrum gelöscht.

12.9 Wann wird die Nutzung der ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken eingeführt?

Frühestens sechs Wochen nachdem die Widerspruchsmöglichkeit zur Nutzung der ePA-Daten zu gemeinwohlorientierten Zwecken über die ePA-App zur Verfügung gestellt worden ist, kann ihre Krankenkassen dem Forschungsdatenzentrum erstmalig entsprechende Daten bereitstellen. Dies wird voraussichtlich Anfang 2027 der Fall sein.

13 Nächste Schritte der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) und zukünftige Möglichkeiten

13.1 Was ist bei der ePA gesetzlich noch vorgesehen?

Die im Folgenden genannten Möglichkeiten der ePA sind gesetzlich vorgesehen. Für diese Daten ist aber bislang kein konkreter Einführungstermin bestimmt.

Der Gesetzgeber plant weitere medizinische Anwendungsfälle in die ePA aufzunehmen, wie zum Beispiel

- die Aufnahme von notfallrelevanten Informationen in einer Patientenkurzakte in der ePA oder
- die Speicherung von Laborbefunden und Labordaten in strukturierter Form.

Zukünftig wird Ihre ePA auch in der Lage sein, mit Ihrer Einwilligung Daten an die von Ihnen genutzten Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) zu übertragen. Damit können Sie bestimmte Daten aus der ePA direkt in der DiGA nutzen.

Darüber hinaus ist auch die Nutzung der ePA durch Leistungserbringereinrichtungen im EU-Ausland geplant, z. B., wenn Sie sich dort während eines Urlaubs aufhalten. Dabei kommt die elektronische Patientenkurzakte zum Einsatz, die einen schnellen Überblick über Ihre wichtigen Notfalldaten gibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Weiterentwicklung der ePA hin zu einer digitalen Gesundheitsplattform ist die sukzessive Umstellung der auf Dokumenten basierenden Daten in elektronisch verarbeitbare Datensätze. Dies wird nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgen. In diesem Zusammenhang plant der Gesetzgeber auch weitere Verfeinerungen hinsichtlich der Kontrolle von Zugriffsrechten auf die ePA durch entsprechende Widerspruchsmöglichkeiten auf Ebene einzelner Datensätze.